

Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 11

Herausgegeben am 9. November.

1912

Inhalt:

Seite		Seite
117	Probleme des Arbeitsrechts	
118	Arbeiterversicherung. Zur Reichsversicherungsordnung I u. II. — Die Änderungen der Unfallversicherung durch die Reichsversicherungsordnung I. — Betriebsunfall bei verbotswidrigem Handeln. — Nebenerkältung infolge Blüschlags kein Betriebsunfall. — Verlust des Geruchsinns. — Erfordernisse für die Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Erbskrankenkasse wegen Zugehörigkeit zu einer Hilfskasse. Vorzugsmäßiger Nachweis gemäß § 19, Abs. 5 R.V.G.	
123	Angestelltenversicherung. Zum Versicherungsgesetz für Angestellte	
	Arbeits- und Dienstvertrag. Die Kündigung des Tarifvertrages bewirkt auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses. — Beim Wiedereintritt in ein früheres Arbeitsverhältnis nach einer sechswohigen Unterbrechung und Beschäftigung bei einem anderen Unternehmer gelten die früheren Arbeitsbedingungen	123
	Bürgerliches Recht. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht. — Erweiterte Haftung der schadensersatzpflichtigen Stadtgemeinde beim Tode des Ehemannes	125
	Strafprozeß-Verfahren. Gesekentwurf über das Strafverfahren gegen Jugendliche	127
	Medizin und Arbeiterversicherung. „Wassermannsche“ Reaktion und Betriebsunfall. — Witztrauenssätze	130

Probleme des Arbeitsrechts.

Die Tatsache, daß in der öffentlichen Diskussion mehr und mehr das Problem des Arbeitsrechts in den Vordergrund tritt, beweist, daß die Notwendigkeit der juristischen Normierung der Arbeitsverhältnisse mehr und mehr anerkannt wird. Die privatrechtliche Regelung des Arbeitsvertrages in der bisherigen Form kann den gegenwärtigen Verhältnissen in keiner Weise mehr Rechnung tragen. Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches waren bereits die ökonomischen und privatwirtschaftlichen Verhältnisse zu einem großen Teil von der Entwicklung überholt, sie waren nicht mehr das hauptsächlichste des gesellschaftlichen Lebens, sondern wir waren bereits in einen Zeitabschnitt eingetreten, dem man die Ueberschrift: Der vergesellschaftete Kapitalismus geben konnte, während der ökonomische Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches auf den individualistischen Kapitalismus zugeschnitten ist. So finden wir denn auch, daß eine Anzahl Nebengesetze bereits geschaffen wurden, während der größte Teil der gesellschaftlichen Neubildungen innerhalb unserer Wirtschaftsordnung noch der gesetzgeberischen Lösung harret.

In unserer theoretischen Literatur ist ein großer Mangel einer kritischen Darstellung des normativen Rechts vom sozialistischen Standpunkte aus, es fehlt uns an einer Kritik der bürgerlichen Rechtswissenschaft überhaupt. Daher kommt es auch, daß alle bisherigen Veröffentlichungen über Probleme des Arbeitsrechtes (Tarifverträge usw.) unter dem Mangel der zusammenhängenden Betrachtung der Entwicklung der Ökonomie und ihrer Wirkung auf die Umgestaltung des normativen Rechtes leiden. Ein einziges Werk, das in den Marxistudien im Jahre 1904 in Wien erschienen ist, kann hier als Grundlage dienen: Dr. J. Karner (Karl Renner) „Die soziale Funktion der Rechtsinstitute“, Wiener Volksbuchhandlung, Ignaz Brand. Die versprochene Fortsetzung dieses vorzüglichen Wertes ist bisher noch nicht erschienen. Wäre dieses Gebiet theoretisch gründlicher durchgearbeitet, als es tatsächlich der Fall ist, so würde die praktische Herausarbeitung von Einzelproblemen leichter und auch in ihren Zusammenhängen besser zu übersehen sein.

Der Grundzug, der sich auch in der Gesetzgebung und also in der Jurisprudenz bemerkbar macht, ist derselbe, wie er auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu beobachten ist: die Elemente der Gesellschaftsverhältnisse verändern sich. — Es bedarf

keiner Frage, nach welcher Richtung sie sich verändern. Die Grundprinzipien dieser Entwicklung finden wir bereits ganz deutlich ausgesprochen in den sogenannten Motiven, die im deutschen Reichstage, im Jahre 1869, dem ersten sozialdemokratischen Arbeiterschutzgesetzentwurf, der von Dr. Schweitzer, Hasenclever und Fritzsche unterzeichnet war, mitgegeben wurden. Dort heißt es u. a.: „Als Grundprinzip . . . aber wollen wir in Kürze bezeichnen die Idee, daß wie die Staats- und Gesellschaftsverhältnisse des Mittelalters durch das Element des Grundbesitzes bestimmt wurden, und wie die modernen Verhältnisse durch das Element des beweglichen Kapitals bestimmt werden, so in Zukunft alle Verhältnisse durch das Element der Arbeit bestimmt werden sollen.“ Diese ökonomischen Grundprinzipien sind natürlich auch auf die Gesetzgebung anzuwenden, auch wenn diese Einsicht bei manchen Vertretern eines neuen Arbeitsrechtes anscheinend nicht vorhanden ist, weil man in den Rechtskontrahenten den Gegensatz der Produktivkräfte gegen die Produktionsverhältnisse nicht zu erkennen vermag.

So finden wir z. B. in dem an sich sehr brauchbaren „Lexikon des Arbeitsrechtes“ von Alex. Elster in einer Definition über die rechtliche Bedeutung des Arbeitsvertrages den Satz: „Die Arbeitsbedingungen sind meist von vornherein festgesetzt und der Arbeitnehmer hat sich nur zu entscheiden, ob er sie annehmen oder ein Haus weiter gehen will. Zur Durchsetzung von Abänderungen, von Verbesserungen für sich hat er nicht die mindeste Macht.“ Hier tritt also deutlich das tatsächliche Machtverhältnis an Stelle einer rechtlichen Vereinbarung.

Eine rechtliche Regelung dessen aber, was infolge der Organisation an neuen Normen für eben dieses Verhältnis geschaffen wird, fehlt es vollständig, denn eine Rechtsnorm für Tarifverträge ist noch nicht geschaffen. In einem zweibändigen Werke über: „Der korporative Arbeitsnormenvertrag“ hat Rechtsanwalt Dr. Hugo Singheimer in Frankfurt a. M. eine privatrechtliche Untersuchung dieses neuen, durch die Entwicklung geschaffenen Gebietes unternommen, der den großen Mangel der Gesetzgebung hervorhebt und der Meinung Ausdruck gibt, daß für die nächste Zeit ausschließlich mit der privatrechtlichen Regelung des Arbeitsnormenvertrages zu rechnen sei. (Bd. II Seite 297). Am meisten angefaßt wurde die öffentliche Diskussion durch eine kleine Schrift des Frankfurter Stadtrates Dr. Fleisch über die Reform des Arbeitsrechtes,

die im Jahre 1910 erschien. Gerade bei Fleisch aber finden wir jenen Mangel der Methode, der ihn an der zusammenhängenden Betrachtung des ganzen Problems verhindert. Die Absicht, der Sozialdemokratie hier und da etwas nachzuweisen, herrscht derart vor, daß die wissenschaftliche Gründlichkeit darunter leidet. Fleisch will aus seiner Darstellung ausschließen, was dem Arbeitsvertrag vorhergeht und was ihm folgt. Er will ihn also abstrakt betrachten. Dabei gerät er dann auf die schiefe Ebene, weil ihm ja dann die Möglichkeit fehlt, auch auf die Grundprinzipien hinzuweisen, die eine völlige Veränderung hervorriefen und eine andere Normierung notwendig machten. So kommt er denn auch dazu, daß er infolge seiner Abstraktion ausgerechnet am ersten Teil des sozialdemokratischen Programms Kritik übt, ohne den Zusammenhang darzustellen. Denn der erste Teil des sozialdemokratischen Programms steht einer rechtlichen Normierung des Arbeitsvertrages entsprechend den heutigen tatsächlichen Verhältnissen in keiner Weise entgegen. Fleisch stellt es in seiner Schrift so dar (S. 15), als ob es in der Sozialdemokratie sich lediglich um theoretische Erörterungen über „die Erzeugung des Mehrwertes“ handele, während doch in Wirklichkeit die sozialdemokratische Praxis, eben die in ihr vereinigten Produktivkräfte, die Bedingungen für eine abstrakte Behandlung des Problems selbst erst geschaffen haben. Gerade die sozialdemokratische Politik und die evolutionäre Tätigkeit der sozialdemokratischen Gewerkschaften haben die praktischen Voraussetzungen zur Lösung dieser rechtspolitischen Aufgabe erst ermöglicht.

In allerneuester Zeit ist eine rechtspolitische Behandlung des Problems veröffentlicht worden. Die ebenfalls unter dem Mangel eines systematischen ökonomisch und rechtshistorischen Gesichtspunktes leidet: „Probleme des Arbeitsrechtes“ von Dr. Heing Botthoff, bei Eugen Diederich in Jena erschienen. Botthoff gibt aber einen guten Ueberblick über den Umfang des Problems und trägt durch seine Veröffentlichung zu einer weiteren Diskussion bei. Allein seine Darstellung ist schon nicht mehr nur eine solche des Arbeiterrechtes, sondern der Grundzug seines Wertes ist schon ein Versuch, in die Rechtsauffassung überhaupt schon einen anderen Mittelpunkt hineinzutragen. Wer nicht mehr als ein Versuch, denn es fehlt an der Methode, fehlt an der bewußten Auffassung, daß die Elemente des gesellschaftlichen Lebens andere werden: Grundbesitz — bewegliches Kapital — Arbeit.

Die nächste Aufgabe scheint uns die zu sein, in der zukünftigen Gesetzgebung den sozialen Gesichtspunkt, das Element der Arbeit, als leitenden Grundfaktor zum Durchbruch zu bringen. Dazu ist notwendig, daß das ganze Problem einmal in seiner ganzen Größe vom sozialistischen Gesichtspunkt aus dargestellt wird, damit auch der sozialdemokratischen Praxis die Mittel geboten sind, um ihren Aufbau in großen Linien zu vollziehen.

Heidelberg.

Otto Thomas.

Arbeiterversicherung.

Zur Reichsversicherungsordnung.

I.

(Eingliederung der durch die §§ 537, 917 Abs. 1 der R.V.O. der Unfallversicherung neu unterstellten Gewerbe- und Tätigkeiten.)

Auf Grund der Artikel 43, 44 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung und des

§ 629 Abs. 2 der R.V.O. hat der Bundesrat unterm 10. Oktober 1912 folgendes beschlossen:

1. Für die durch § 537 Abs. 1 Nr. 11 der R.V.O. der Gewerbeunfallversicherung neu unterstellten Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, die mit einem Detailhandelsunternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht, wird eine das Gebiet des Reiches umfassende Berufsgenossenschaft errichtet.

2. Die nachfolgend bezeichneten anderen Gewerbezweige und Arten von Betrieben, die durch § 537 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 6, 7, 10, 11 der R.V.O. der Gewerbeunfallversicherung neu unterstellt sind, werden bestehenden Berufsgenossenschaften zugeteilt, und zwar

die Apotheken der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,

die Gerbereibetriebe der Lederindustrieberufsgenossenschaft,

die Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten ausgeführt werden, den Baugewerksberufsgenossenschaften,

die Steingerätebetriebe der Steinbruchberufsgenossenschaft,

die Badeanstaltsbetriebe der Nahrungsmittelindustrieberufsgenossenschaft,

die Betriebe der Binnenfischerei, der Fischzucht, der Leichwirtschaft und der Eisgewinnung den Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften,

die Jahrbetriebe, die Reittier- und Stallhaltungsbetriebe der Fuhrwerksberufsgenossenschaft,

die Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, die mit einem Engroßhandelsunternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht, der Lagereiberufsgenossenschaft, ferner

von den Betrieben, die mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht,

die Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern zu Lande der Lagereiberufsgenossenschaft,

die Betriebe zur Beförderung von Personen und Gütern auf Binnengewässern den Binnenschiffahrtsberufsgenossenschaften,

die Holzfüllungsbetriebe den Holzberufsgenossenschaften.

3. Für die nach § 917 Abs. 1 der R.V.O. landwirtschaftlich versicherten Betriebe der Gärtnerei, der Park- und Gartenpflege, sowie Friedhofsbetriebe wird eine das Gebiet des Reichs, außer Bayern, Königreich Sachsen, Hessen, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg und Elsaß-Lothringen umfassende landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtet.

4. Diejenigen Betriebe der unter Ziffer 1 bis 3 angegebenen Arten, welche schon der Unfallversicherung unterstellt und bisher anderen als den für solche Betriebe hier bezeichneten Berufsgenossenschaften zugeteilt sind, werden diesen hier bezeichneten Berufsgenossenschaften unter Ausscheidung aus den anderen Berufsgenossenschaften zugeteilt.

5. Für die durch § 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der R.V.O. der Gewerbeunfallversicherung neu unterstellten Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern, von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie von Reittieren

wird eine das Gebiet des Reichs umfassende Versicherungs-genossenschaft errichtet.

Ferner hat der Bundesrat auf Grund des § 629 Abs. 2 der A.V.D. und des Artikels 1 des Einführungs-gesetzes für die durch den vorstehend veröffentlichten Beschluß errichtete Versicherungs-genossenschaft für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen folgende Verfassung beschlossen:

Verfassung

der Versicherungs-genossenschaft für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

§ 1.

Auf Grund des § 629 Abs. 2 der Reichsversicherungs-ordnung ist für das Gebiet des Deutschen Reichs zur Versicherung von Tätigkeiten beim nichtgewerbmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 a. a. D.) eine Versicherungs-genossenschaft errichtet.

Diese umfaßt das Halten von Reittieren sowie von Luft- und Landfahrzeugen, soweit diese durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern.

§ 2.

Für die Genossenschaft gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Einführungs-gesetzes über die gewerblichen Berufs-genossenschaften entsprechend, soweit in diesen Gesetzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 3.

Diese Verfassung tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft.

II.

Auf Grund des Artikels 100 des Einführungs-gesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat am 24. Oktober 1912 folgendes bestimmt:

I. Streitigkeiten

1. nach § 57 Abs. 2, 3, § 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes über Erbschaftsprüfung von Gemeinden, Armenverbänden oder von solchen Betriebsunternehmern oder Kassen, welche die den Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, an Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, denen als eingeschriebenen Hilfsklassen eine Bescheinigung aus § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt worden ist,
2. zwischen solchen Versicherungsvereinen und Trägern der Krankenversicherung über den Ersatz irrtümlich geleisteter Unterstützungen (§ 58 Abs. 2 a. a. D.),
3. nach § 76c a. a. D. und § 11 Abs. 4 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 14 Abs. 5 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes, § 16 Abs. 4 des Seeunfallversicherungsgesetzes aus der Uebernahme des Heilverfahrens von solchen Versicherungsvereinen auf Träger der Unfallversicherung,
4. nach § 11 Abs. 1, § 14 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 14 Abs. 1, 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes, § 16 Abs. 1, § 20 Abs. 3 des Seeunfallversicherungsgesetzes aus der Uebertragung der Fürsorge für den Verletzten durch Träger der Unfallversicherung an solche Versicherungsvereine,
5. nach § 12 Abs. 1, § 14 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes, § 14 Abs. 1, § 20 Abs. 3 des

Seeunfallversicherungsgesetzes aus der Verpflichtung zur Gewährung eines erhöhten Krankengeldes an Mitglieder von Versicherungsvereinen der bezeichneten Art,

6. nach § 13 Abs. 3, § 14 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 15 Abs. 3 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes, § 15 Abs. 3, § 20 Abs. 3 des Seeunfallversicherungsgesetzes über Ansprüche von Trägern der Unfallversicherung an solche Versicherungsvereine wegen unberechtigter Einstellung des Krankengeldes,
7. nach § 25, § 26 Abs. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, § 30, § 31 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 9 des Bauunfallversicherungsgesetzes über Ansprüche solcher Versicherungsvereine auf Ersatz aus der Unfallentschädigung

sind in demjenigen Verfahren und von demjenigen Stellen zu entscheiden, welche die Reichsversicherungsordnung bei Erbschaftsprüfung für die entsprechenden Streitigkeiten vorsieht.

II. Die Bestimmungen gelten auch für diejenigen landesrechtlichen Hilfsklassen, welchen die Bescheinigung aus § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt ist und welche gleichzeitig der Aufsicht nach dem Gesetze, betreffend Aufhebung des Hilfsklassengesetzes, vom 20. Dezember 1911 unterliegen.

III. Die Bestimmungen unter I und II haben rückwirkende Kraft vom 1. Juni 1912 ab, soweit beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht ergangen ist.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. November 1912 in Kraft.

Die Änderungen der Unfallversicherung durch die Reichsversicherungsordnung.

I.

Am 1. Januar 1913 wird auch das 3. Buch der Reichsversicherungsordnung, das die Unfallversicherung umfaßt, in Kraft treten. Obgleich dieser Zweig der Arbeiterversicherung bei der Neugestaltung der Gesetze am wenigsten berührt worden ist, sind doch eine ganze Reihe neuer Bestimmungen zu beachten. Dabei kommt in erster Linie der Kreis der versicherungspflichtigen Personen in Betracht, denn die Gewerbeunfallversicherung umfaßt von nun an eine Reihe von Betrieben und Tätigkeiten, die bisher der Unfallversicherung nicht unterstellt gewesen sind.

Folgende Erweiterungen sind eingetreten. Die Apotheken wurden in die Reihe der versicherten Betriebe aufgenommen. Diese sind jetzt unter allen Umständen versichert, während sie bisher nur versichert waren, wenn die Vorschriften über die Lagerungsbetriebe auf sie Anwendung finden konnten oder wenn ein Mineralwasserbereitungsbetrieb damit verbunden war oder wenn Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbmäßig darin hergestellt wurden. Jetzt ist die eigentliche Apothekertätigkeit auch versichert, und zwar auch dann, wenn der Betrieb nicht über den Umfang eines Kleinbetriebes hinausgeht. Das gleiche ist bei den Gerbereien der Fall. Auch die dort beschäftigten Arbeiter sind unter allen Umständen versichert, ganz unabhängig von der Art und Größe des Betriebes. Ebenso die Steingerleinereibetriebe. Dadurch, daß sie unter den versicherten Betrieben namentlich aufgeführt werden, wird der bisherige Zustand be-

Handelsregister eingetragen standen. Diese Voraussetzung ist jetzt weggefallen. Es braucht nur noch der Betrieb über den Umfang des Kleinbetriebes hinauszugehen, und bei welchen kaufmännischen Unternehmungen dies der Fall ist, das bestimmt das Reichsversicherungsamt. Dieses hat bisher zu dieser Frage auch schon verschiedentlich Stellung nehmen müssen, und es hat sich dabei auf den Standpunkt gestellt, daß Betriebe, in denen mindestens 100 versicherte Arbeitstage im Laufe des Jahres gezählt werden, der Versicherung unterliegen. Um feststellen zu können, was dabei als versicherte Tätigkeit anzusehen ist, wollen wir anführen, was die Begründung des Entwurfes der Reichsversicherungsordnung als versicherte Arbeiten angeführt hat. Es heißt dort, daß der neue Begriff: Betriebe, die der Behandlung und Handhabung der Ware dienen,

1. die eigentlichen Lagerarbeiten umfaßt, wie Auf- und Abladen und Plineinschaffen der Ware in die Geschäftsräume,

Aus-, Ein- und Umpacken, Umstellen, Aufstellen des Handlagers,

Sortieren, Vermessen und Auszeichnen der Ware, Umgehen mit der Ware bei der Bestandaufnahme, Beförderung der Ware aus einem Geschäftsraum in den anderen,

Behandlung der Ware zu dem Zwecke, sie in verkaufsfähigen Zustand zu versetzen oder darin zu erhalten, sowie die Instandhaltung der Räume, die zur Aufbewahrung von Waren dienen;

2. sollen dazu gehören Einrichtungen, die dem technischen Teil des Betriebes angehören, sich von der Lagertätigkeit äußerlich nicht wesentlich unterscheiden oder zu der unversicherten Verkaufstätigkeit in näherer Beziehung stehen, wie das Herbeiholen der Ware aus dem Hand- oder sonstigen Lager,

das Vorlegen und Vorgeigen der Ware zum Zwecke des Verkaufes, das Sortieren mit der Ware während der Verkaufsverhandlungen, das Abmessen, Abwiegen, Verpacken und Vereinstellen der Ware zum Zwecke des Verpackens,

die Uebergabe der Ware an die Käufer und die Zurücklegung der unverkauften oder nicht passenden Ware in das Lager usw.

Durch diese Regelung soll im Besetz zugleich der Mißstand beseitigt werden, daß das Verkaufspersonal nur dann versichert ist, wenn es eine dieser hier namentlich aufgeführten Tätigkeiten ausübt. Denn dadurch, daß das Verkaufspersonal in der Regel auch beschäftigt wird mit der einen oder anderen oder mit allen diesen Arbeiten, kommt für die Verkäufer die Zahl von 100 versicherten Arbeitstagen auch heraus, und sie sind dann bei allen Tätigkeiten versichert. Unversichert bleibt in Handelsgeschäften die Tätigkeit in Kontor und Kasse sowie die Reisetätigkeit. Dadurch, daß die bisherige einengende Vorschrift, daß die Inhaber der Betriebe im Handelsregister eingetragen sein mußten, beseitigt ist, fallen unter anderem auch die Konsumvereine, die bisher trotz des großen Umfanges ihrer Betriebe nicht versicherungspflichtig sein konnten, wieder unter die Unfallversicherung.

Eine weitere Ausdehnung der Versicherung enthält der § 538, wonach Betriebe, die elektrische Kraft weitergeben, versichert sind. Diese Vorschrift ist eingeschaltet, um die an einer Ueberlandzentrale eines Elektrizitätswerkes beschäftigten Personen zu versichern.

Bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist keine Ausdehnung erfolgt. Es ist aber eine Verbesserung dadurch herbeigeführt worden, daß die Arbeiter, die als Facharbeiter unter allen Umständen anzusehen sind, im Gesetz namentlich aufgeführt wurden. Bisher hatte das Gesetz die Bezeichnung der Facharbeiter den Statuten der Berufsgenossenschaften überlassen. Es hatte nur Beispiele genannt, aber die Statuten haben sich an diese Beispiele in der Regel nicht gehalten, sondern haben Facharbeiter nicht bezeichnet. Jetzt gelten als Facharbeiter unter allen Umständen die Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Presser, Maschinenführer, Heizer sowie die Gesellen und Gehilfen, die eine sachmännische Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben. Es gelten als Facharbeiter ferner Personen, die in Betrieben beschäftigt sind, die eigentlich der gewerblichen Unfallversicherung zugeteilt werden müßten, die aber durch Uebereinkommen der Berufsgenossenschaften und des Unternehmers der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellt worden sind. Ein solches Uebereinkommen ist nur dann möglich, wenn von mehreren Betrieben die einen ihrer Art nach der gewerblichen und andere der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugehören, und wenn in ihnen zusammen regelmäßig nicht mehr als 10 Versicherungspflichtige beschäftigt werden. Im übrigen ist es auch der Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft überlassen, wen sie als Facharbeiter bezeichnen wollen. Dabei ist maßgebend, daß Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter der ist, der für diese Stellung besonderer fachlicher Fähigkeiten bedarf.

Für alle Versicherungszweige ist gemeinsam, daß Betriebsbeamte bis zu einem Einkommen von 5000 Mark versichert sind, während bisher die Versicherungsgrenze 3000 Mk. gewesen ist. Auch diese Vorschrift erweitert den Kreis der Versicherten. M. (Fortsetzung folgt.)

Betriebsunfall bei verbotswidrigem Handeln.

Entsch. d. R.V.A. vom 28. März 1912. Ia. 12 118/11.

Der Arbeiter St. hatte sich während der für die Nachtschicht eingelegten sog. Frühstückspause von seinem in der zweiten Etage gelegenen Arbeitsraum auf ein in gleicher Höhe belegenes Glasdach begeben und sich auf eine beim Nichtgebrauch durch einen Wellblechschieber verschlossene Förderungsluke gesetzt. Einem Mitarbeiter, der ihn auf das Verbotswidrige seines Aufenthaltes aufmerksam machte, erklärte er, daß er sich nicht wohl fühle. St. fiel durch das Glasdach 6½ Meter tief herunter und starb am anderen Tage an den erlittenen Verletzungen.

Die Berufsgenossenschaft lehnte den Rentenanspruch der Witwe ab, weil der Verunglückte verbotswidrig zur Befriedigung eines leiblichen Bedürfnisses einen Ort aufgesucht hatte, den er nicht betreten durfte. Ebenso das Schiedsgericht, welches meinte, der Verstorbene habe sich durch sein willkürliches Verhalten einer selbstgeschaffenen Gefahr ausgesetzt und damit das Band des Betriebes gelöst. Von einer Betriebstätigkeit könne man bei der Unfall bringenden Tätigkeit nicht sprechen. Ihre Zweckbestimmung sei lediglich auf die Eigenwirtschaft des Verstorbenen gerichtet gewesen.

Das Reichs-Versicherungsamt hat die Entscheidung des Schiedsgerichts aufgehoben und den An-

seitigt, wonach Steingerkleinerungsbetriebe nur dann versichert waren, wenn sie als Fabriken oder als Nebenbetriebe eines anderen versicherungspflichtigen Betriebes anzusehen waren.

Durch den Wegfall des Bauunfallversicherungsgesetzes, wodurch die früher dort angeführten und versicherten Betriebe der Gewerbeunfallversicherung unterstellt worden sind, ist auch im Baugewerbe eine Erweiterung der Versicherungspflicht herbeigeführt worden. Bisher galt nur für die auf Grund des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes versicherten Baubetriebe, daß alle die Betriebe, die auf Bauten tätig waren, in vollem Umfange versichert gewesen sind. Für die Tiefbauarbeiten galt das nicht, denn Tiefbauarbeiten waren auf Grund des Bauunfallversicherungsgesetzes versichert, und dort fehlte die Vorschrift, wie sie der § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes für die Maurer, Zimmerer, Dachdecker und sonstige durch Beschluß des Bundesrates für versicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten vorgeesehen hatte. Daraus ergab sich der Mißstand, daß beispielsweise der Betrieb eines Klempners, der ständig auf Hochbauten arbeitete, in vollem Umfange versichert gewesen ist, während der eines anderen Klempners, der Rohrleitungen im Tiefbau ausführte, nur soweit versichert war, als diese speziellen Bauarbeiten in Betracht kamen. Jetzt sind alle diese Betriebe in vollem Umfange versichert. Auch hat das Gesetz diese Vorschriften erschöpfend geregelt. Es bedarf nicht mehr besonderer Bundesratsbeschlüsse, wie sie früher auf Grund des § 1 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 ergangen sind und auf die § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes noch Bezug nahm. Es muß ferner angenommen werden, daß auch die neue Fassung des Gesetzes, wonach es heißt, daß Gewerbebetriebe, „in“ denen Bauarbeiten hergestellt werden, versicherungspflichtig sind, eine Erweiterung der Versicherungspflicht herbeigeführt hat. Bisher konnte nämlich eintreten, daß kleine, handwerksmäßige Betriebe, in denen Artikel für Bauten hergestellt wurden, doch der Versicherung nicht unterstellt waren, wenn die Unternehmer nicht zugleich auf Bauten selbst arbeiten ließen. Es wurde angenommen, daß diese Betriebe nicht als solche anzusehen seien, die Bauarbeiten herstellen. Das konnte sich z. B. beziehen auf einen Tischlermeister, der Türen, Fensterrahmen und dergleichen herstellte, ohne seine Erzeugnisse auf den Bauten selbst anzubringen. Es mußte bisher nach einer Verfügung vom 6. Februar 1903 wenigstens eine versicherungspflichtige Person auf dem Bau selbst beschäftigt sein, wenn ein solcher Betrieb als versicherungspflichtig gelten sollte. Dadurch, daß es jetzt heißt, daß Gewerbebetriebe, „in“ denen Bauarbeiten hergestellt werden, der Versicherungspflicht unterliegen, wird kein Gewicht mehr darauf gelegt werden können, ob diese Betriebe auf Bauten selbst irgendwelche versicherungspflichtige Personen beschäftigen.

Der Versicherung neu unterstellt wurde auch das Dekorateurgewerbe. Im Entwurf der Reichsversicherungsordnung war nur vorgeesehen, daß ein Teil der Dekorateurarbeiten der Versicherungspflicht unterliegen solle. Dagegen lag nach der Auffassung der Regierung kein ausreichender Grund vor, das Tapezierer-, Sattler-, Polsterer und Dekorateurgewerbe in seinem ganzen Umfang zu versichern. Dadurch aber, daß das Dekorateurgewerbe in Abs. 1 Ziffer 3 des § 537 aufgenommen worden ist und

dadurch, daß es heißt, daß Gewerbebetriebe, in denen Dekorateurarbeiten hergestellt werden, der Versicherung unterliegen, ist der Gesetzgeber über das hinausgegangen, was die Regierung wollte; es ist der gesamte Betrieb versichert, folglich auch darin verrichtete Tapezierer-, Sattler-, Polster- und sonstige Arbeiten, die die Regierung von der Versicherung nicht erfaßt sehen wollte.

Auch der gesamte Betrieb von Badeanstalten ist von nun ab unter allen Umständen versichert, ebenso die Binnenfischerei, die bisher nur als Teil- oder Nebenbetrieb versicherungspflichtig gewesen ist. Versichert ist auch stets Fischzucht, Teichwirtschaft und Eisgewinnung, gleichviel wer Unternehmer ist.

Das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern und das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen ist gleichfalls neu versichert. Bei den Fahrzeugen auf den Binnengewässern gilt die Versicherung für alle Fahrzeuge, während bei anderen Fahrzeugen erforderlich ist, daß sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden müssen. Dies hat zur Folge, daß bei Wasserfahrzeugen auch Rudersfahrzeuge, und zwar auch solche, die lediglich dem Sport dienen oder zu Klub- und Vergnügungszwecken gehalten werden, der Versicherung unterstellt sind, soweit Arbeiter oder sonst versicherte Personen dabei beschäftigt werden. Dadurch, daß jetzt die anderen Fahrzeuge, die keine Wasserfahrzeuge sind, versichert sind, falls sie mit elementarer oder tierischer Kraft bewegt werden, ist auch der bisher vielfach einsetzende Streit aus der Welt geschafft, ob es sich um einen gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb handelte oder nicht. Da schlechtthin der Ausdruck Fahrzeug gebraucht wird, kommen Fahrzeuge aller Art in Betracht, soweit sie nicht durch Menschenkraft bewegt werden. Es werden also auch die Luftschiffe damit getroffen, was auch für die Freiballons zutrifft. Bei diesen ist die bewegende Kraft der Wind. Als Halter der Fahrzeuge gilt der, der wirtschaftlich den Nutzen von dem Fahrzeug hat, also die Person, die im eigenen Interesse die Sorge für das Fahrzeug, und zwar nicht bloß zu einem vorübergehenden Zweck, sondern für einen Zeitraum von einer gewissen Dauer übernommen hat. Das gleiche gilt von dem Halter von Reittieren, da auch das Halten von Reittieren der Versicherung unterstellt worden ist, ebenso wie der Fuhrbetrieb, wodurch das bisher unversicherte gewerbsmäßige Einfahren fremder Pferde in die Unfallversicherung einbezogen wurde. Dadurch, daß das Halten von Reittieren der Versicherung unterstellt ist, wurde bis zu einem gewissen Grade die Abänderung des § 833 V.G.B. über die Schadenersatzpflicht des Tierhalters wettgemacht, allerdings nur für bei dieser Tätigkeit beschäftigte Arbeiter.

Eine erhebliche Ausdehnung der Versicherungspflicht im Handelsgewerbe wird die Neufassung des Abs. 1 Ziffer 10 und 11 des § 537 herbeiführen, wonach jetzt Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzschlägungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, der Versicherung dann unterliegen, wenn dieses kaufmännische Unternehmen über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht. Unter der gleichen Voraussetzung sind versichert Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware. Bisher war erforderlich, daß die Inhaber solcher Betriebe im

zu versichern. Sie bediente sich dabei des folgenden Verfahrens: Den bei den selbständigen Mitgliedern Beschäftigten wurden schriftliche Beitrittserklärungen (§ 6 des Hilfsstaffengegesetzes) zur Unterschrift vorgelegt. Das geschah durch die Meister, bei denen die einzelnen Arbeiter beschäftigt waren. Um etwaiges Mißtrauen zu beseitigen, operierten die Meister damit, daß zu der Kranken- und Sterbekasse für selbständige Handwerker geringere Beiträge zu leisten seien, die Unterstüßungen aber in derselben Höhe wie bei der Ortskrankenkasse gezahlt würden. Fast sämtliche Lehrlinge unterschrieben die Beitrittserklärung, ohne daß sie wußten, welcher Kasse sie beigetreten waren und ohne ihre gesetzlichen Vertreter zu befragen. Den Nachweis im Sinne des § 19 Abs. 5 des R.V.G. führte keiner der übergetretenen Lehrlinge. Die Kündigung für die zuständige Ortskrankenkasse ließen die Meister gleich mit der Beitrittserklärung unterschreiben; vom Vorstand der freien Hilfskasse wurden die Kündigungen den einzelnen Ortskrankenkassenvorständen zugesandt. Bezüglich des Nachweises im Sinne des § 19 Abs. 5 R.V.G. behalf sich der Hilfsstaffenvorstand damit, daß er ohne Wissen der neu eingetretenen Mitglieder an die Ortskrankenkassenvorstände folgendes Schreiben richtete:

„Gemäß § 19 Abs. 5 des R.V.G. wird hiermit nachgewiesen daß die nachbenannten Personen Mitglied der obigen Kasse geworden sind“ (folgen die Namen der Eingetretenen).

Der Vorsitzende Köhler.

Die Ortskrankenkasse der Tischler, Stellmacher und Drechsler stellte fest, daß die der Hilfskasse beigetretenen keine Ahnung von den Handlungen des Vorsitzenden der Hilfskasse hatten, ja, daß sie nicht einmal wußten, welcher Kasse sie beigetreten waren; lediglich der Autoritätsdruck des Meisters hatte sie zur Unterschrift der Beitrittserklärung veranlaßt. Die genannte Ortskrankenkasse hielt nach diesen Feststellungen den Nachweis im Sinne des § 19 Abs. 5 R.V.G. nicht für erbracht und zog die Beiträge von den Meistern weiter ein. Gegen die Einziehung der Beiträge beschwerte sich ein Meister. Der Magistrat entschied, daß die Lehrlinge zu Recht Mitglieder der freien Hilfskasse seien. Das Amtsgericht Brandenburg wies die Klage ab; es machte sich die Gründe der Magistratsentscheidung zu eigen. Die Berufung wurde vom Landgericht Potsdam zurückgewiesen.

Gründe:

„Die Parteien streiten, ob der Nachweis dafür, daß die drei Lehrlinge . . . Mitglieder der eingeschriebenen Hilfskasse geworden sind, ordnungsgemäß geführt worden ist.

Mit zutreffenden Gründen führt der Vorderrichter aus, daß die Mitteilung des Vorsitzenden dieser Hilfskasse an die klagende Kasse über den Eintritt der Lehrlinge in die Hilfskasse ein ausreichender Nachweis war und es einer persönlichen Mitteilung der Lehrlinge oder ihrer gesetzlichen Vertreter nicht bedurfte. Zu prüfen war lediglich, ob etwa, wie die Klägerin behauptet, der Wille der Versicherungspflichtigen, in die Hilfskasse überzutreten, geschit hat und die Mitteilung des Vorsitzenden der Hilfskasse an die klagende Kasse gegen den Willen der Lehrlinge und ihrer gesetzlichen Vertreter erfolgt ist.

Hierfür hat die Beweisaufnahme erster Instanz ergeben, daß die Lehrlinge mit dem Eintritt in die neue Kasse vollkommen einverstanden waren und ihr Einverständnis durch ihre Unterschrift unter die Eintrittserklärung zu erkennen gegeben haben. Auch die Väter der Lehrlinge

haben dem Eintritt in die Hilfskasse zugestimmt. Daß diese den Namen der neuen Kasse nicht wußten, beeinträchtigt die Wirksamkeit ihrer Zustimmungserklärung nicht. Sie haben ihre Zustimmung allgemein erteilt und es war ihnen gleichgültig, in welche Kasse ihre Söhne eintraten.

Würde dies nicht der Fall gewesen sein, so hätten sie sicher später, als sie den Namen der Kasse erfuhren, ihre Einwilligung widerrufen.

Nicht erforderlich war, wie die Klägerin irrig behauptet, daß sie ihr Einverständnis, das nur den Söhnen gegenüber erteilt ist, auch der Kasse selbst erklärten. (§§ 107, 182 R.V.G.) Auch bedurfte es keiner ausdrücklichen Ermächtigung des Vorsitzenden der Hilfskasse zu der Anzeige an die klagende Kasse von dem Eintritt der Lehrlinge in die Hilfskasse. Infolge ihres Eintritts in die neue Kasse war der Vorsitzende dieser Kasse stillschweigend zu der Anzeige, die im Interesse der Lehrlinge erfolgte, ermächtigt, es müßte denn etwa sein, daß die Lehrlinge und ihre gesetzlichen Vertreter einen entsprechenden Willen dem Vorsitzenden der Kasse ausdrücklich erklärt hätten.“

S. M.

Angestelltenversicherung.

Zum Versicherungsgesetz für Angestellte.

In der am 28. Oktober zur Ausgabe gelangten Nummer 57 des „Reichsgesetzblattes“ ist die Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Beisitzer der Rentenausschüsse, der Schiedsgerichte und des Obergerichts sowie ihrer Ersatzmänner (§§ 109 ff., 131 ff., 160 ff., 164 des Versicherungsgesetzes für Angestellte) enthalten.

Arbeits- und Dienstvertrag.

Die Kündigung des Tarifvertrages bewirkt auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

(Urteil des Gewerbegerichts zu Worms vom 5. Juli 1912) A. 177, 178 und 179/12.)

Die Beklagten waren, wie unbestritten feststeht, bei dem Kläger gegen einen Stundenlohn von 60 Pf. als Dachdecker beschäftigt.

Der Kläger ist Mitglied der Wormser Dachdeckermeistervereinigung. Die Beklagten sind Mitglieder der Ortsgruppe Worms des Centralverbandes der Dachdecker, einer freien Gewerkschaft mit dem Sitz in Frankfurt a. M., und zwar die Beklagten sub 2 und 3 seit längerer Zeit, der Beklagte sub 1 seit 1. Juli d. J.

Zwischen der Vereinigung der Wormser Dachdeckermeister einerseits und der Ortsgruppe Worms des Centralverbandes der Dachdecker andererseits wurde am 22. August 1910 ein Tarifvertrag abgeschlossen. § 12 dieses Tarifvertrages bestimmt: „Vorstehender Tarif hat Gültigkeit vom 1. August 1910 bis 30. Juni 1912 mit einvierteljährlicher Kündigung“.

Mit Schreiben vom 28. März 1912, gerichtet an den Obermeister der Wormser Dachdeckermeistervereinigung, kündigte die Ortsgruppe Worms des Centralverbandes der Dachdecker den Tarifvertrag zum 1. Juli 1912.

Anfangs Juni 1912 legte die Ortsgruppe Worms der Dachdeckermeistervereinigung Worms einen Tarifvorschlag für die Zeit vom 1. Juli 1912 vor, welcher gegenüber dem seitherigen Tarife wesentliche Abänderungen enthielt. Die Dachdeckermeistervereinigung antwortete erst mit Schreiben vom 25. Juli 1912.

spruch der Witwe anerkannt. In der Begründung wird u. a. ausgeführt:

„Der Senat hat den Behauptungen der Witwe Glauben geschenkt, daß der Gesundheitszustand des Verstorbenen, der erst kurze Zeit in der Kuchenmüllerei arbeitete, durch die dort herrschende Temperatur und den Delgeruch ungünstig beeinflusst worden ist, und daß er die Pause benutzt hat, um an dem nächsten ihm erreichbaren Ort frische Luft zu genießen und sich dadurch im Interesse der Fortsetzung seiner Betriebsarbeit zu erholen. Hiervon ausgehend, hat der Senat weiter angenommen, daß der Zusammenhang mit dem Betrieb durch das Betreten des abgesperrten Wellblechschiebers durch den Verstorbenen nicht unterbrochen worden ist, und hat einen Betriebsunfall anerkannt, zumal eine Vertriebsrichtung — der leicht zugängliche Wellblechschieber in dem Glasdach — für das Zustandekommen der schweren Folgen des Unfalles von wesentlich mitwirkender Bedeutung war.“

A. M.

Nervenerkütterung infolge Blitzschlags kein Betriebsunfall.

Eine eigenartige Beurteilung durch alle Instanzen hat folgender Fall gefunden. Während eines Gewitters wurde eine Plätterei von einem Blitzstrahl getroffen. Eine dort beschäftigte Plätterin bekam dabei solchen Schreck, daß ihr das Plätteisen aus der Hand flog und sie ohnmächtig zu Boden stürzte. Die Folgen dieser Schreckeinwirkung äußerten sich bei ihr in Schwindelgefühl, Schmerzen im ganzen Körper und Kopfschmerzen; sie konnte nicht allein gehen und war völlig erwerbsunfähig.

Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung ab, da die Beschwerden nicht die Folgen eines Betriebsunfalles wären, d. h. eines durch Einrichtungen des Betriebes oder die Art der Beschäftigung verursachten Ereignisses, dieselben vielmehr als Folgen einer gelegentlich eines Naturereignisses erlittenen Schreckeinwirkung anzusehen seien.

Der behandelnde Arzt konnte allerdings Zeichen einer Verletzung, z. B. Verbrennung, an der Berunglückten nicht finden, nur im rechten Arm bestanden Lähmungserscheinungen.

Das Schiedsgericht wies die Verletzte mit ihren Entschädigungsansprüchen ab, weil Spuren einer Verletzung irgendwelcher Art, die auf direkte Einwirkung eines Blitzstrahles zurückzuführen wären, nicht festgestellt werden konnten. Es handelte sich vielmehr bei der etwas schwächlichen und blutarmen Klägerin um die Folgen einer gelegentlich eines Naturereignisses erlittenen Schreckeinwirkung. Solche Unglücksfälle, denen an der betreffenden Stelle oder zu der betreffenden Zeit auch jeder andere, nicht im Betriebe Beschäftigte hätte ausgesetzt sein, und welche den im Betriebe Beschäftigten in gleicher Weise auch anderswo und zu jeder anderen Zeit außerhalb des Betriebes hätte erreichen können, sind keine Betriebsunfälle. Daß Klägerin sich zur Zeit des Gewitters zufällig im Betriebe befunden hat, ist für die Beurteilung des Begriffs „Betriebsunfall“ bedeutungslos.

Dieser sonderbaren Begründung schloß sich das Reichsversicherungsamt an. Die Klägerin wäre nicht einer Gefahr erlegen, der sie gerade infolge ihrer Tätigkeit im Betriebe besonders ausgesetzt war, sondern die sie bei ihrer bestehenden krankhaften Veranlagung auch an jedem anderen Orte hätte treffen können.

St. 11

Der Begriff „Betriebsunfall“ wird leider immer enger gezogen zum Schaden der Versicherten. Ob jemand während seiner beruflichen Tätigkeit direkt vom Blitz getroffen und verletzt worden ist, oder ob er nur infolge der Schreckeinwirkung — verursacht durch den Blitzschlag — erwerbsunfähig wird, sollte doch für die Beurteilung als Betriebsunfall egal sein. Ein Plätteriebetrieb ist immer einer erhöhten Blitzgefahr ausgesetzt, weil die naturgesetzlichen Vorbedingungen für das Einschlagen des Blitzes vorhanden sind. Die Blitzrichtung folgt vom naturwissenschaftlichen Standpunkt aus nicht dem Zufall, sondern ist bestimmten Naturgesetzen unterworfen. In jedem einzelnen Fall ist anzunehmen, daß immer da, wo der Blitz einschlägt, ein den Blitz anziehender besonderer Tatbestand vorgelegen hat, und daß demgemäß die Blitzgefahr größer gewesen ist als an anderen Orten. **Albert Schulz, Bielefeld.**

Verlust des Geruchssinns.

1. Erwerbsbeschränkung 15 Proz.

2. Erwerbsbeschränkung 0 Proz.

1. (Urteil des R.V.A. vom 2. März 1912, Ia 3629/11).

„Nach den Feststellungen . . . ist auch jetzt der Geruchssinn noch nicht wiedergekehrt. Davon aber, daß der bezeichnete Mangel jetzt nach Verlauf vieler Jahre für die Erwerbsfähigkeit wegen Gewöhnung nicht mehr in Betracht kommt, hat sich das Revisionsgericht ebensowenig wie das Schiedsgericht zu überzeugen vermocht. Es mag zugegeben werden, daß sich im einzelnen Falle das Fehlen des Geruchssinns nicht besonders störend bemerkbar macht. . . . Jedensfalls kann aber nach der Ansicht des Senats nicht allgemein das Fehlen des Geruchssinns durch Gewöhnung derart ausgeglichen werden, daß bei den in Betracht kommenden Verrichtungen auf die Betätigung dieses Sinnes verzichtet werden kann.“

2. (Urteil des R.V.A. vom 21. Juni 1912, Ia 14 546/11).

„Der Kläger behauptet, daß er durch die Narkosen im Diakonissenhause das Geruchsvermögen verloren habe, daß er anfänglich ebenso wie der Arzt gehofft habe, daß der Mangel allmählich verschwinden werde, daß er aber jetzt die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Krankheitserscheinung eine bleibende sei. Selbst wenn dieses der Fall wäre, und selbst wenn anzunehmen wäre, daß der Verlust des Geruchssinns wegen übermäßiger Anwendung von Betäubungsmitteln mittelbare Unfallfolge ist, so läßt sich doch nicht erkennen, daß der Kläger dadurch in seiner Erwerbsfähigkeit irgendwie beeinträchtigt ist. Der etwaige Mangel ist daher nicht zu entschädigen.“

Erfordernisse für die Befreiung von der Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse wegen Zugehörigkeit zu einer Hilfskasse. Vorschriftenmäßiger Nachweis gemäß § 19, Abs. 5, R.V.G.

(Entscheidung des Landgerichts Potsdam vom 4. Juni 1912.)

Auf Betreiben des Vorsitzenden des Innungsausschusses der vereinigten Innungen Brandenburgs wurde in Brandenburg a. O. eine eingeschriebene Hilfskasse für selbständige Handwerker gegründet. Die Kasse erhielt die Bescheinigung gemäß § 75 R.V.G. Da der Mitgliederkreis von vornherein ein sehr beschränkter war, versuchte die Kassenleitung die bei ihren selbständigen Mitgliedern beschäftigten Gesellen, Arbeiter und Lehrlinge aus den Ortskrankenkassen zu ziehen und bei ihrer Kasse

Da eine Einigung in der kurzen Zeit bis 1. Juli 1912 sich nicht ermöglichen ließ, der Tarifvertrag mit dem 1. Juli sonach ablief, legten die Beklagten, sowie sämtliche Mitglieder der Ortsgruppe Worms des Centralverbandes der Dachdecker am 1. Juli 1912 die Arbeit nieder. Der Kläger beansprucht nun von den Beklagten eine Entschädigung von je 18 M.

Er macht geltend, nach § 9 des Tarifvertrages vom 22. August 1910 seien die Beklagten verpflichtet gewesen, mit dreitägiger Frist, welche Mittwoch abends, spätestens Donnerstags vormittags, bei Anfang der Arbeitszeit beginnen müssen, das Arbeitsverhältnis aufzukündigen. Da diese Aufkündigung nicht erfolgt sei, beansprucht er gemäß § 124b der Gewerbeordnung als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der vertragsmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tageslohnes von 3 M., sonach je 18 M.

Die Beklagten machen geltend, eine dreitägige Kündigung sei um deswillen nicht mehr erforderlich gewesen, weil der Tarifvertrag, der diese dreitägige Kündigungsfrist vorsehe, in allen seinen Teilen zum 1. Juli gekündigt worden sei. Die Erklärung, daß der Tarifvertrag in allen seinen Teilen gekündigt werde, enthalte selbstverständlich auch die Erklärung, daß das Arbeitsverhältnis der der Organisation angehörenden Dachdecker am 1. Juli endige.

Der Kläger bestreitet die Behauptungen der Beklagten. Er macht insbesondere bezüglich des Beklagten sub 1 geltend, Fuchs, der bei ihm schon mehrere Wochen tarifmäßig beschäftigt gewesen sei, könne sich auf die Kündigung des Tarifs nicht berufen, da er der Organisation erst am 1. Juli 1912 beigetreten sei; es habe deshalb seinerseits eine besondere Kündigung erfolgen müssen.

Der Tarifvertrag vom 22. August 1911 ist in rechtlich verbindlicher Form zustande gekommen. Es haben somit aus demselben die Mitglieder der Vereinigung der Wormser Dachdeckermeister, welcher der Kläger angehört, wie auch die Mitglieder der Ortsgruppe Worms des Centralverbandes der Dachdecker, welcher die Beklagten angehören, die nach Maßgabe des Tarifs festgestellten Rechte und Pflichten erworben bzw. übernommen. Es trifft dies sowohl für die Beklagten 2 und 3, welche der Arbeitnehmerorganisation bereits vor dem 1. Juli 1912 angehört, zu, ebenso aber auch für den Beklagten sub 1.

Das Gericht geht davon aus, daß der zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Dachdeckergerwerbe abgeschlossene Tarifvertrag ohne weiteres für jeden Gehilfen Gültigkeit hat, der bei einem dem Arbeitgeberverbande als Mitglied angehörenden Dachdeckermeister in Beschäftigung tritt, vorausgesetzt natürlich, daß, was bei dem Beklagten Fuchs nicht der Fall war, nicht etwas anderes vereinbart würde. (Entsch. d. Gewerbegerichts Hannover vom 23. November 1905, Baum, Handbuch für Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Nr. 355.)

Findet der Tarifvertrag auf das Rechtsverhältnis zwischen Kläger und Beklagten Anwendung, so ist andererseits die Frage zu prüfen, welche Wirkung dem Ablauf derjenigen Zeit, für welche der Tarifvertrag vereinbart worden ist, beizumessen ist, wenn die Kündigung des Tarifvertrages unter Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Frist erfolgt. Das Gericht war der Auffassung, daß der Wegfall des Tarifs die Beendigung der auf Grund des Tarifs abgeschlossenen Arbeitsverträge zu bedeuten hat, wenn seitens einer Tarifvertragspartei, hier also von Seiten der Organisation der Arbeitnehmer, unter

Einhaltung der vertraglichen Frist der Tarif gekündigt wurde.

Die Kündigung des Tarifs kann nach den Regeln des Verkehrs nur dahin Auslegung finden, daß die der kündigenden Organisation angehörenden Arbeitnehmer durch ihren Obmann ihren Willen dahin zum Ausdruck bringen wollten, mit Ablauf der Kündigungsfrist zu den seitherigen Bedingungen nicht mehr weiter zu arbeiten. Wenn diese Erklärung unter Einhaltung der vereinbarten Frist abgegeben worden ist und damit zum Ausdruck gebracht wurde, daß die der Organisation angehörenden Arbeitnehmer mit Ablauf des Tarifvertrages zu den seitherigen Bedingungen nicht mehr weiter arbeiten wollten, daß also der Tarif mit Ablauf der vereinbarten Frist aufhören sollte, so bedurfte es einer besonderen Kündigungserklärung nach § 9 des Tarifs, der ja mit Ablauf der vereinbarten Zeit außer Kraft trat, nicht mehr.

Die Beklagten sub 2 und 3 gehörten der Organisation bereits längere Zeit und insbesondere in der Zeit vor dem 1. Juli 1912 an.

Bezüglich der Beklagten sub 2 und 3 gelten deshalb ohne weiteres die vorstehenden Darlegungen. Dasselbe muß aber auch bezüglich des Beklagten sub 1 gelten.

Der Beklagte sub 1 ist allerdings erst nach Ablauf des Tarifvertrages der Organisation beigetreten. Der Tarifvertrag hat aber trotzdem auf ihn aus den oben angeführten Gründen Anwendung gefunden.

Wenn der Beklagte sub 1 zu den Bedingungen des Tarifvertrages gearbeitet hat und der Tarifvertrag durch Kündigung desselben außer Kraft gesetzt ist, so sind auch bezüglich des Beklagten sub 1, für die Zeit vom 1. Juli 1912 an, die grundlegenden Bedingungen des Arbeitsvertrages, die Vereinbarung über Arbeitszeit, Arbeitslohn und dergleichen in Wegfall gekommen, so daß es auch bezüglich seiner ab 1. Juli 1912 einer neuen Vereinbarung bedurfte und mangels einer solchen das Arbeitsverhältnis mit dem 1. Juli 1912 sein Ende erreichte.

Worms.

A. St.

Beim Wiedereintritt in ein früheres Arbeitsverhältnis nach einer sechswöchigen Unterbrechung und Beschäftigung bei einem anderen Unternehmer gelten die früheren Arbeitsbedingungen.

Entscheidung des Gewerbegerichts in Plauen i. V. vom 9. Juli 1912 (G. II. 738/12).

In dem Betriebe des Beklagten bestand früher eine Kündigungsfrist von zwei Wochen. Diese Kündigungsfrist hob der Beklagte auf, indem er am 5. und am 8. Januar 1912 zu den Arbeitern, ohne daß diese widersprachen, sagte: von heute ab gibts keine Kündigung mehr.

Der Kläger war seit November 1911 bei dem Beklagten beschäftigt und wurde im Juni 1912 entlassen. Er beanspruchte eine zweiwöchige Kündigungsfrist und eine Entschädigung für diese Zeit. Er begründete seinen Anspruch damit, daß er im Februar und März 1912 sechs Wochen nicht bei dem Beklagten, sondern bei einem anderen Unternehmer gearbeitet und dann wieder beim Beklagten angangen hätte. Der Beklagte hätte ihn auch bei der Krankenkasse ab- und der andere Unternehmer hätte ihn für die sechs Wochen angemeldet. Das Arbeitsverhältnis wäre mithin gelöst gewesen, es hätte nach Ablauf der 6 Wochen ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, und da die Kündigung nicht wieder abgeschlossen wurde, so habe er auf die gesetzliche Kündigungsfrist von zwei Wochen Anspruch.

Der Beklagte wendete dagegen ein, er habe den Kläger nur an den anderen Unternehmer „verborgt“,

weil dieser zu der Zeit viel zu tun hatte, während beim Beklagten die Arbeit nicht so gedrängt habe.
Die Klage wurde mit folgenden Gründen abgewiesen:

„... Der Beklagte wendet lediglich ein, daß er die Kündigung im Januar 1912 ausgeschlossen habe, der Kläger trotzdem bei ihm geblieben und somit damit einverstanden gewesen sei. . . . In dieser Rechtslage ist nun nach Ansicht des Klägers durch die Beschäftigung bei K. eine Aenderung eingetreten. Dem kann jedoch nicht beigeplichtet werden, denn selbst wenn es sich nicht, wie der Beklagte will, um eine nur vorübergehende Unterbrechung des Dienstverhältnisses, sondern, wie der Kläger behauptet, um Lösung und Neubeginn eines solchen handelte, müßte auch das neue Arbeitsverhältnis als ein kündigungsloses betrachtet werden. Wenn die Parteien bei der Wiedereinstellung unstrittig über irgendwelche Arbeitsbedingungen überhaupt nicht gesprochen haben und der Kläger im übrigen mit denselben Bedingungen wie früher weiter gearbeitet hat, so muß bei einer nach Treu und Glauben erfolgenden Vertragsauslegung (§ 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches) angenommen werden, daß auch der frühere Kündigungsausschluß, zumal er gerade des Klägers wegen eingeführt worden ist, für das neue Arbeitsverhältnis Geltung haben sollte. . . .“

Bürgerliches Recht.

Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht.

(§§ 273, 394 B.G.B.).

Ueber diese so überaus wichtige Frage, ob das Aufrechnungsverbot (§ 394 B.G.B.) das Zurückbehaltungsrecht (§ 273 B.G.B.) am Arbeitslohn ausschließt, gehen die Ansichten der Juristen weit auseinander. Die Rechtsprechung ist keineswegs eine gleichmäßige. Im nachstehenden einen Beitrag über die gegensätzlichen Ansichten zweier Gerichte über die Anwendbarkeit des Zurückbehaltungsrechts.

In einer Maschinenfabrik in Sorau war ein Schmiech zu einem vereinbarten Lohn von 35 Pf. die Stunde beschäftigt. Am letzten Lohnzahlungstage behielt die Firma von dem mit dem Schmiech vereinbarten und verdienten Lohn die Summe von 17,02 Mk. ein. Die Firma machte geltend daß der Arbeiter ihr durch mangelhafte Arbeit einen Schaden in der Höhe der Lohnforderung verursacht habe; sie mache vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch.

Der Arbeiter erhob Klage und machte geltend, daß er an dem Schaden, den die Firma durch die unbrauchbare Arbeit erlitten habe, nicht schuld sei. Erstens sei das Werkzeug nicht mehr gut imstande gewesen und zweitens habe er diese Arbeit mit Hilfe eines anderen Arbeiters (Helfer) ausgeführt. Im übrigen stehe der Firma nach den Bestimmungen des § 394 B.G.B. und § 1 Abs. 4 L.V.G. nicht das Recht zu, den Lohn einzubehalten.

Das Königl. Amtsgericht in Sorau gab dem Klageanspruch statt und verurteilte die beklagte Firma, an den Kläger den Restlohn von 17,02 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen vom Tage der Klagezustellung zu zahlen. Aus den Gründen ist hervorzuheben:

„Es konnte im vorliegenden Falle unentschieden bleiben, ob der der Beklagten entstandene Schaden auf ein Verschulden des Klägers oder auf ein nicht ordnungsmäßiges Arbeiten der Stanze zurückzuführen ist.

Denn die Beklagte war in beiden Fällen nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht am Lohn des Klägers

geltend zu machen. Bei einem Stundenlohn von 35 Pf. erreicht der monatliche Lohn des Klägers nicht den Betrag von 125 Mk. Erst von dieser Grenze an kann eine Lohnforderung gepfändet werden. (§§ 1, 4 Lohnbeschlagnahmegesetz.)

Nun ist zwar im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß bei unpfändbaren Lohnforderungen auch ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden könne. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Aus sozialpolitischen Gründen ist im § 394 B.G.B. die Aufrechnung gegen Forderungen ausgeschlossen, soweit sie der Pfändung nicht unterliegen. Dies ist für das Zurückbehaltungsrecht analog anzuwenden. Denn wenn auch die beiden Rechtsinstitute verschiedener Natur sind, so würde sich zum Beispiel im vorliegenden Falle, wo es sich bei Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts um Geldleistungen handelte, die Zug um Zug zu bewirken wären, dieses Zurückbehaltungsrecht genau ebenso wirken wie eine Aufrechnung, die nach § 394 B.G.B. unzulässig ist. Damit wäre der § 394 vereitelt. Zudem ist ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 B.G.B. nur dann gegeben, sofern nicht aus dem Schuldverhältnisse sich ein anderes ergibt.

Da nun im vorliegenden Falle ein Zurückbehaltungsrecht wie eine Aufrechnung wirkt, diese aber ausgeschlossen ist, so ist die Folge, daß der im § 273 erwähnte Ausnahmefall hier vorliegt. (Vergl. hierzu R. O. L. G. Band 18 S. 1 ff.; außerdem Soergel 1910 S. 100.)

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung beim zuständigen Landgericht in Guben eingelegt.

Die 1. Zivilkammer des Königl. Landgerichts in Guben hat für Recht erkannt:

„Auf die Berufung der Beklagten wird das am 6. September 1911 verkündete Urteil des Königl. Amtsgerichts in Sorau R.-L. dahin abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger wird verurteilt, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Landgericht hat als Tatbestand festgestellt:

Der Kläger, der bis zum 12. Juli bei der Beklagten als Schmied beschäftigt war, verlangt Zahlung eines Restlohnes von 17,02 Mk., der ihm bei der letzten Lohnzahlung einbehalten worden ist, weil er bei einem Winkel-eisen Löcher an falscher Stelle eingestanzt und die Beklagte hierdurch einen Schaden in dieser Höhe erlitten haben soll.

Gegen das vorstehend verzeichnete Urteil, durch das die Beklagte wegen Unzulässigkeit des Zurückbehaltungsrechts dem Antrage des Klägers gemäß zur Zahlung von 17,02 Mk. nebst 4 Proz. Zinsen seit dem 20. Juli 1911 als dem Tage der Klagezustellung verurteilt worden ist, hat die Beklagte in der gesetzlichen Form und Frist Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen.

Zur Begründung dieses Antrages hat die Beklagte geltend gemacht, daß das Zurückbehaltungsrecht auch einer unpfändbaren Lohnforderung gegenüber zulässig sei, und zur Sache selbst noch angeführt, daß der Kläger die Löcher in dem fraglichen Winkel-eisen nicht an den angelegten Stellen, sondern neben diesen eingestanzt hat.

Dieser Fehler sei durch Unachtsamkeit des Klägers verschuldet worden, da die Stanze ordnungsgemäß funktioniert habe. Auf den bei dem Stanzen mitbeschäftigt gewesenen Hilfsarbeiter könne der Kläger die Schuld nicht abschieben, da ein Fehler beim Stanzen lediglich dem am Hebel beschäftigten Arbeiter zur Last falle, indem nur von ihm die Maschine bedient werde, während der Gehilfe mit der Vorrückung des Eisens nichts zu tun habe. Dieser sei vielmehr nur dazu da, dem Stanzer beim Umbrehen oder beim Transport des Eisens behilflich zu sein. Daß das Eisen durch eine ungeschickte Bewegung des Gehilfen aus der richtigen Lage gebracht worden sei, ist aber

verträge dem Arbeiter zustehenden Forderungen durch Spezialgesetze einen besonderen Schutz genießen, können diese Forderungen nicht schlechtweg als Geldforderungen, wie sie sich aus anderen Rechtsgeschäften ergeben, behandelt werden.

Das Urteil des Landgerichts Guben ist ein neuer Beweis, daß die Schutzbestimmungen zur Sicherung des Arbeitslohnes klarer gefaßt werden müssen, um einerseits der Verschiedenartigkeit der Rechtsprechung und des Rechtsbehelfs vorzubeugen, andererseits aber auch die Existenzbedingungen (den Arbeitslohn) der Arbeiter sicherzustellen.

§. 3.

Wir werden in einer der nächsten Nummern der Arbeiterrechtsbeilage die Frage des Aufrechnungsverbots und des Zurückbehaltungsrechts eingehend nach prinzipiellen Gesichtspunkten behandeln.

Erweiterte Haftung der Schadenersatzpflichtigen Stadtgemeinde beim Tode des Ehemannes.

(Reichsgerichtsurteil Abt. 1. 481/ 11. VI.)

(§ 823 B.G.B.)

In Gemeinschaft mit einer Privatgesellschaft hatte die beklagte Stadtgemeinde eine Straßenbahn ausführen lassen und bei dieser Gelegenheit Eisenbahnschienen an der Seite des Bürgersteiges gelagert. Klägerin kam über diese Schienen zu Fall und strengte Klage auf Schadenersatz, Heilungskosten, eine Rente und auf Ersatz aller weiteren Schäden, die ihr noch erwachsen werden, an. Der Anspruch auf Rente wurde abgewiesen, weil Klägerin Ehefrau sei und als solche durch eventl. verminderte Erwerbsfähigkeit einen Vermögensschaden nicht erlitten habe, nachdem sie lediglich im Haushalt beschäftigt gewesen sei. Ein solcher Anspruch könne höchstens in kausalem Zusammenhang ihres Unfalls und einer verminderten Erwerbsfähigkeit des Mannes begründet werden. Im übrigen wurden die im Prozeß geltend gemachten Hauptforderungen anerkannt. Eine Zeit nach dem Unfall verstarb der Ehemann und Klägerin stellte von neuem Ansprüche auf Gewährung einer Rente als Ausgleich für die durch den Unfall verminderte Erwerbsfähigkeit und Vermehrung der hiermit im Zusammenhang stehenden Bedürfnisse. Diesen Anspruch geltend zu machen, war die Klägerin nicht gehindert, da in dem bisherigen Prozeß der Antrag der Klägerin nur insoweit in Betracht kam, als er auf Ersatz des während der Ehe entstandenen Schadens gerichtet angesehen war, der Einwand der Beklagten, daß der Rentenanspruch bereits in dem Vorverfahren rechtskräftig aberkannt sei, greife somit nicht durch. Das erneute Rentenbegehren stehe mit dem Voranspruch gar nicht im Zusammenhang, da es sich auf die Zeit nach dem Tode des Ehemannes beziehe. Es handle sich hier ersichtlicherweise um einen Schaden, über den noch keine Entscheidung gefällt sei, dem also nichts entgegensteht, jetzt von der Klägerin geltend gemacht zu werden.

§.

Strafprozeß - Verfahren.

Gesekentwurf über das Strafverfahren gegen Jugendliche.

(In der Fassung der vom Reichsjustizamt dem Bundesrate gemachten Vorlage vom September 1912.)

§ 1. Für das Verfahren gegen Jugendliche gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung nur, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

Jugendlich im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 2. Für Strafsachen gegen Jugendliche werden von der Landesjustizverwaltung, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Amtsgerichten besondere Abteilungen (Jugendgerichte) gebildet.

Zu Schöffen bei den Jugendgerichten sind Personen zu berufen, die in der Jugendberziehung besonders erfahren sind. Auch Volksschullehrer dürfen zu Jugendschöffen berufen werden.

Die Landesjustizverwaltung bestimmt die Zahl der erforderlichen Haupt- und Hilfschöffen. Bei Bildung der Urliste sind die Volksschullehrer in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen. Die Namen der Personen, die der Ausschuß zu Jugendschöffen gewählt hat, werden in besondere Jahreslisten eingetragen.

§ 3. Öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmahregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie der Charakter und die bisherige Führung des Jugendlichen zu berücksichtigen.

Ergibt sich nach Erhebung einer Klage, daß Erziehungs- und Besserungsmahregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind, so kann das Gericht das Verfahren gegen den Jugendlichen einstellen. Der Beschluß kann nicht angefochten werden. Außerhalb der Hauptverhandlung darf das Verfahren nur eingestellt werden, wenn die Staatsanwaltschaft zustimmt.

§ 4. Wird nach § 3 keine Klage erhoben oder das Verfahren eingestellt, so ist die Sache an die Vormundschaftsbehörde abzugeben.

Hat die Staatsanwaltschaft die Sache abgegeben, so kann Klage nur noch erhoben werden, wenn die Vormundschaftsbehörde zustimmt.

§ 5. Erachtet die Vormundschaftsbehörde den Jugendlichen für schuldig, so hat sie ihn entweder zu vermahren oder der Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde zu überantworten, oder sie hat auf Grund der reichsgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften die Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung) anzuordnen oder, wenn der Jugendliche schon unter Fürsorgeerziehung steht, ihn der Zucht der Erziehungsbehörden zu übergeben.

Die Vormundschaftsbehörde kann zunächst den Jugendlichen für eine bestimmte Frist unter die Aufsicht eines Fürsorgers stellen und sich die Auswahl unter den Maßregeln vorbehalten. Als Fürsorger sind Personen zu wählen, die in der Jugendberziehung besonders erfahren sind; auch Frauen können gewählt werden.

Die Entscheidungen der Vormundschaftsbehörde sind der Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Diese kann die Rechtsmittel einlegen, die einem Beteiligten zustehen.

§ 6. Dem Jugendlichen ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, sobald eine Voruntersuchung eröffnet oder die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer beantragt ist.

§ 7. Für den Jugendlichen, der keinen Verteidiger hat, soll ein Beistand zur Hauptverhandlung beigezogen werden.

Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers; hierauf soll er in der Ladung zur Hauptverhandlung hingewiesen werden. Spätestens bei der Ladung ist ihm der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, mitzuteilen.

Bleibt der geladene Beistand in der Hauptverhandlung aus, so wird ein anderer bestellt. Ist dies nicht möglich, so kann ohne einen Beistand verhan-

auch schon um deswegen ausgeschlossen, weil er hierzu gar nicht imstande sei, da es sich um eine drei Zentner schwere Eisenschiene gehandelt hat. Dazu komme, daß die Stanzmaschine nicht etwa eine solche gewesen sei, bei der das zu stanzende Eisen lose in einem Dachfran hänge und vom Gehilfen festgehalten werden müsse, sondern zu demjenigen Art von Maschinen gehöre, bei der das Eisen auf einer Rollbank ruhe und beim Stanzen überhaupt nicht festgehalten zu werden brauche. Es sei deshalb lediglich zu prüfen, ob der Konusärner bei dem Eisen sich richtig unter der Mitte des Stempels befinde. Hierbei habe der Kläger unachtsam und fahrlässig gehandelt und dadurch das Verstanzen verschuldet.

Der Kläger hat nicht in Abrede gestellt, daß die Beklagte an sich durch das Verstanzen des einen Winkteleisens einen Schaden von 17,02 Mk. erlitten habe. Im übrigen hat er die Ausführungen bestritten und beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er (Kläger) ist dabei geblieben, daß er den Schaden nicht verursacht habe, daß die Stanze vielmehr infolge mangelhafter Beschaffenheit beim Stanzen des letzten Loches entzweigegangen sei und daß hierdurch das Verstanzen eingetreten sei. Aber auch abgesehen hiervon könne er für den Schaden nicht haftbar gemacht werden, weil die Beklagte ihm einen ungeübten und unzuverlässigen Arbeiter als Gehilfen für eine so schwierige und mit besonderer Sorgfalt auszuführende Arbeit gestellt habe. Der Gehilfe brauche nur eine ganz geringfügige Bewegung zu machen, um zu bewirken, daß das Eisen um einige Zentimeter verschoben und dadurch das Loch an falscher Stelle gestanzt werde. Sei aber der Hebel einmal ausgerückt, dann sei er nicht mehr in der Lage, die dadurch in Tätigkeit gesetzte Stanze aufzuhalten und deshalb könne er für den durch die Ungeschicklichkeit des Gehilfen verursachten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden."

Die Beklagte bestreitet diese Behauptungen. Es sind Sachverständige und Zeugen vernommen worden. Das Landgericht gab, wie oben bemerkt, der Berufung der Beklagten statt und kam zur Abweisung des Anspruchs des Klägers. Als Entscheidungsgründe führt das Landgericht an:

„Bei der Entscheidung des Rechtsstreits ist davon auszugehen, daß bei der Verschiedenartigkeit des Rechtsbegriffs der Aufrechnung und derjenigen des Zurückbehaltungsrechts eine analoge Anwendbarkeit der für die Aufrechnung gegebenen Vorschriften im Falle der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nicht stattfindet. Wenn also auch einer unpfändbaren Lohnforderung gegenüber eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung gesetzlich unzulässig ist, so ist in einem solchen Falle dem Gläubiger einer Gegenforderung noch nicht die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts untersagt. (Vergl. Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 614, Staubinger Anm. 1 zu § 273 und Anm. 2 zu § 614 und Barneher zu § 273 B.G.B.) Das Gericht hat daher keine Veranlassung gefunden, von dem in dieser Frage bisher eingenommenen Standpunkte abzugehen. Da auch die übrigen Voraussetzungen des § 273 B.G.B. gegeben sind, ist also die Beklagte befugt, wenn ihr eine Gegenforderung zusteht, wegen dieser den an sich unbestrittenen Restlohn des Klägers einzubehalten. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme kann aber auch kein Zweifel an dem Vorhandensein einer solchen Gegenforderung bestehen.

Unbestritten ist, daß die Beklagte durch das Verstanzen des Winkteleisens einen der Klageforderung mindestens gleich hohen Schaden im Betrage von 17,02 Mk. erlitten hat. Es fragt sich also nur, ob der Kläger für diesen Schaden verantwortlich ist. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Zeine mußte dies aber angenommen werden. Denn danach ist der Stanzer verpflichtet, den Gehilfen darüber zu belehren, daß er das Eisen ruhig hält, wenn die Stanze niedergeht, und ist seinerseits dafür,

daß ordentlich gestanzt werde, allein verantwortlich. Auch der Umstand, daß ein ungeübter Arbeiter als Gehilfe bestellt ist, ändert hieran nichts, weil nach diesem Gutachten auch ganz ungeübte Arbeiter geeignete Gehilfen sein können, wenn sie nur vom Stanzer genügend instruiert sind und insolgedessen die nötige Achtsamkeit besitzen.

Da nun das Verstanzen des Eisens unfreitig bei einem vom Kläger bearbeiteten Stück vorgekommen ist, so ist er danach für den Schaden allein verantwortlich. Die Beklagte ist also berechtigt, da dieser Schaden 17,02 Mk. beträgt, die gleich hohe Lohnforderung des Klägers einzubehalten. Da es sich hier auf beiden Seiten um Geldforderungen handelt, bedarf es nicht einer Verurteilung Zug um Zug gegen Zahlung eines gleich hohen Betrages. In einem solchen Falle ist vielmehr das Verlangen des Klägers auf Zahlung ungerechtfertigt und daher die Klage abzuweisen."

Das Urteil des Landgerichts ist nach verschiedenen Richtungen hin mehr als bedenklich. Das Amtsgericht in Sorau sagt in der Begründung mit Recht, daß ein Zurückbehaltungsrecht nur da gegeben ist, wo nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt (§ 273 B.G.B.). Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Schuldverhältnis aber ein anderes. Nämlich: Der Arbeiter war nach dem Dienstvertrage (Arbeitsordnung) verpflichtet, seine Dienste während der Dauer des Arbeitsvertrages zur Verfügung zu stellen. Die Firma war verpflichtet, den vereinbarten Lohn von 35 Pf. für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Nicht vereinbart war, daß der Arbeiter für den Erfolg seiner Arbeit einzustehen hatte. Es ergibt sich also aus dem Schuldverhältnis, aus welchem beide Parteien ihren Anspruch erheben, ein anderes. Der Arbeiter hatte die geschuldete Leistung, zu welcher er nach dem Dienstvertrage verpflichtet war, voll bewirkt. Nach dem klaren Wortlaut des § 273 B.G.B. kann im vorliegenden Fall ein Zurückbehaltungsrecht nicht hergeleitet werden.

Das Amtsgericht sagt mit Recht, daß mit dem Zurückbehaltungsrecht in einem solchen Fall die Schutzbestimmungen zur Sicherung des Arbeitslohnes (§ 394 B.G.B. und § 1, 4 L.B.G.) völlig vereitelt sind. Bedenklich erscheint aber auch die Begründung des Landgerichts bezüglich der Verantwortlichkeit des Klägers. Nach dem Gutachten des Sachverständigen mußte angenommen werden, daß der Kläger für den entstandenen Schaden verantwortlich ist. Es ist also nicht einmal positiv festgestellt, daß der Kläger für den Schaden verantwortlich zu machen ist. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hätte der Kläger den Gehilfen darüber belehren müssen, das Eisen ruhig zu halten, wenn die Stanze niedergeht. Nach demselben Gutachten nimmt das Gericht an, daß auch ungeübte Arbeiter geeignete Gehilfen sein können, wenn sie nur vom Stanzer richtig instruiert werden und insolgedessen die nötige Achtsamkeit besitzen. Mit keiner Silbe wird in der Urteilsbegründung gesagt, daß der Kläger den Gehilfen nicht instruiert hat, daß er ihn nicht belehrt hat. Kein Wort davon, ob der ungeübte Arbeiter nach der erhaltenen Instruktion und Belehrung ein geeigneter Gehilfe war. Durchaus falsch erscheint uns auch die Deduktion, daß es sich im vorliegenden Fall auf beiden Seiten um eine Geldforderung handelt. Die Forderung des Klägers ist allerdings eine Geldforderung, die aber in der Erfüllung des mit der Beklagten abgeschlossenen Arbeitsvertrages begründet liegt. Da die aus dem Arbeits-

Oesterreich durch besondere Jugendgerichts- bzw. Jugendfürsorgegesetze versucht, die drüben gemachten günstigen Erfahrungen auch gesetzlich sicherzustellen.

In Deutschland ist das erste Jugendgericht am 1. Januar 1908 in Frankfurt a. M. errichtet worden. Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage, doch, wie selbstverständlich, auch ohne gegen das Gesetz zu verstoßen. Das ist auf dem Verordnungswege geschehen. An Stelle der verschiedenen für die Straftaten Jugendlicher in Betracht kommenden Richter, die wegen ihrer nur gelegentlichen Beschäftigung mit Jugendlichen sich in deren Eigenart nicht einzuleben vermochten, ist einer getreten der sich ausschließlich mit den Jugendlichen beschäftigt. Ihm ist die Bearbeitung der zur Zuständigkeit des Amtsrichters und des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen gegen Minderjährige, die zur Zeit der Begehung der Tat das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, übertragen, und weiter auch die vormundschaftlichen Geschäfte über diese Minderjährigen. Die Bearbeitung der ersten Aufgabe umfaßt sowohl das Vorverfahren wie die Strafvollstreckung. Dieses alles unterliegt seiner Zuständigkeit.

In derselben Weise, wie versucht wurde, für den Posten des Straf- und Vormundschaftsrichters einen Spezialisten für die sachgemäße Behandlung der Jugendlichen zu gewinnen, ist gleiches auch von der Staatsanwaltschaft geschehen. Auch die staatsanwaltlichen Geschäfte sind hinsichtlich der Fälle, in denen Jugendliche in Frage kommen, in eine Hand gelegt.

Das Frankfurter Vorbild hat rasch Schule gemacht, und heute haben wir in vielen Städten Jugendgerichte, deren Organisation im wesentlichen der oben geschilderten entspricht. Die Justizverwaltungen fast aller Bundesstaaten haben bestimmt, daß das Strafverfahren gegen Jugendliche tunlichst von dem gegen Erwachsene abgetrennt, von erfahrenen, insbesondere im Vormundschaftswesen bewanderten Richtern geleitet und mit aller Schonung des jugendlichen Empfindens sowie in Fühlung mit der privaten Fürsorgestelle durchgeführt werde.

Gerade diese Fühlung mit den privaten Jugendfürsorgestellen charakterisiert außer der Vereinigung der Funktionen des Straf- und Vormundschaftsrichters in der Hand des Jugendrichters das Jugendgericht.

Diese Beteiligung Privater an dem ganzen Verfahren gibt erst den Jugendgerichten inneres Leben, ermöglicht es, dem trockenen, nur auf das Tatsächliche abgestellten Inhalt der Akten wirkliche Leben zu geben. In den Akten, die bis zur Verhandlung erwachsen sind, fehlt bisher jedes Material zur psychischen Beurteilung des Jugendlichen. Ueber die Erziehung, die Häuslichkeit des Jugendlichen, über das Milieu, in dem er groß geworden ist und in dem er lebt, erfährt der Richter kaum etwas. Er ist lediglich auf die Verhandlung angewiesen, um sich über den Jugendlichen zu orientieren. Auch das nur, wenn er selbst sich danach zu erkundigen trachtet. Und diese Orientierung erstreckte sich und erstreckt sich auch noch heute in der Mehrzahl der Fälle auf die Frage, ob der Jugendliche die Erkenntnis von der Strafbarkeit seiner Handlung besitzt. Durch die Verbindung des Jugendgerichts mit den privaten Vereinen wird aber dem Richter Gelegenheit gegeben, Auskunft über die Jugendlichen einzuziehen, über die Ursachen seiner Kriminalität seiner Erziehung, seiner Umgebung; Auskünfte nicht

im trockenen Aktenstil, sondern in lebenswärmender, den Dingen gerecht werdender Darlegung. Und diese Mitwirkung Privater erstreckt sich nach Abschluß des Verfahrens auf die ständige Fühlungnahme mit dem Jugendlichen, auf eine Schutzaufsicht über ihn, die in zwanglosen Formen, nicht durch Gesetzesbestimmung gestützt, dem Jugendlichen zu dienen bestimmt ist.

Nun haften ja den heutigen Jugendgerichten noch Mängel erheblicher Art an. Nicht überall steht an der Stelle des Jugendrichters der richtige Mann. Selbst da nicht immer, wo der bestellte Mann sich selbst für den richtigen Mann hält. Der gute Wille tut es nicht allein. Die Richter können auch gar nicht ihrer Sache so gerecht werden, wie es notwendig ist. Dazu fehlt ihnen vielfach die Kenntnis des wirklichen Lebens und die pädagogische Ader, ohne welche die erzehliche Beeinflussung der Jugend versagt. Und es fehlt auch an der gesetzlichen Grundlage, um Erspriechliches leiten zu können. Dem soll nun der eingangs abgedruckte Gesetzentwurf abhelfen. Er vermag es, wenn er Gesetz wird, auch nur in sehr unzulänglicher Art.

Ein Gesetz, welches die Jugendpflege und -fürsorge in durchgreifender Art regelt, das neben durchgreifendem Jugendschutz von großzügigen Gedanken aus die Erziehung der Jugend an Stelle ihrer Bestrafung regelt, ist ja so leicht in Deutschland nicht zu erwarten. Die kümmerlichen Ansätze eines Mutterschutzes, des besten Jugendschutzes überhaupt, und der Säuglingsfürsorge in der Reichsversicherungsordnung zeigen daß dazu die Mitarbeit weiter bürgerlicher Kreise da, wo der Wille da, wo fehlt. Aber selbst vom Standpunkt der Regierung aus hätte man eine bessere Regelung des Verfahrens gegen Jugendliche erwarten dürfen, als dies in dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt ist.

Ohne daß wir in die Einzelheiten des Gesetzes steigen könnten, seien nur die wesentlichsten Mängel des Gesetzes hervorgehoben. Die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit hätte auch in diesem Verfahrensgesetze von 12 auf mindestens 14 Jahre hinaufgesetzt und für die höheren Lebensalter auch von der notwendigen sittlichen Reife abhängig gemacht werden müssen. Es ist leider nicht geschehen. Die vom Entwurf nur vorgesehene fakultative Errichtung von Jugendgerichten wird in manchen Orten die Schaffung ausschließen. Mögen sich Schwierigkeiten bei der Errichtung auch vielerorts ergeben — sie werden bei der mangelnden Vorbildung der Richter auf diesem Gebiete im wesentlichen in der Auswahl unter diesen bestehen —, unüberwindlich wären sie bei gutem Willen nicht gewesen. Es ist auch nicht verständlich, weshalb nicht besondere Jugendstrammern vorgesehen sind, zu der zum mindesten ein auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bewandeter Richter als Beisitzer vorgeschrieben sein müßte. Allerdings wäre dieses auch nur ein Nothbehelf gewesen für den Fall, daß man nicht generell den Jugendgerichten die Aburteilung aller von Jugendlichen begangenen Straftaten überweisen wollte.

Von Bedeutung ist im Entwurf die Durchbrechung des Legalitätsprinzips, die Beschränkung der Pflicht des Staatsanwalts bei allen ihm zur Kenntnis kommenden Straftaten Anklage erheben zu müssen. „Öffentliche Klage soll gegen einen Jugendlichen nicht erhoben werden, wenn Erziehungs- und Besserungsmahregeln einer Bestrafung vorzuziehen sind; dabei sind namentlich die Beschaffenheit der Tat sowie

dest werden, falls daraus kein Nachteil für die Sache entsteht; andernfalls ist die Verhandlung auszusetzen.

§ 8. Als Beistand soll in der Regel der gesetzliche Vertreter zugezogen werden; doch kann statt dessen der Vorsitzende einen besonderen Beistand bestellen.

Die Wahl des besonderen Beistandes soll auf Angehörige des Jugendlichen oder geeignete andere Personen gerichtet werden, die zur Uebernahme bereit sind; auch Frauen können gewählt werden. Der Beistand soll so zeitig bestellt werden, daß er vor der Hauptverhandlung Erkundigungen über den Jugendlichen einlegen kann. Er kann selbständig Rechtsmittel einlegen wie ein gesetzlicher Vertreter.

§ 9. Dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen sollen Ort und Zeit der Hauptverhandlung rechtzeitig mitgeteilt werden. Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, soll ihm bekanntgemacht werden; das gleiche gilt von Urteilen, Strafbefehlen, Strafverfügungen, Strafbescheiden sowie von Beschlüssen, durch die das Verfahren nach § 3 eingestellt wird.

Die Vorschriften des § 149 Str. P. O. bleiben unberührt, auch wenn ein besonderer Beistand bestellt ist.

§ 10. Die Untersuchungshaft wird gegen Jugendliche nicht vollzogen wenn sie durch andere Maßregeln, insbesondere durch vorläufige Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, ersetzt werden kann.

Wird ein Jugendlicher verhaftet oder die Haft durch andere Maßregeln ersetzt, so sollen der gesetzliche Vertreter, der etwa bestellte besondere Beistand und die Vormundschaftsbehörde alsbald benachrichtigt werden.

Jugendliche, die in Untersuchungshaft genommen werden, sollen in einem Raume mit erwachsenen Gefangenen nur vorübergehend und nur dann untergebracht werden, wenn es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

§ 11. Die Hauptverhandlungen gegen Jugendliche sollen von anderen derart gesondert werden, daß eine Verührung mit erwachsenen Angeklagten vermieden wird. Richtet sich ein Verfahren gegen Jugendliche und gegen Erwachsene, so sollen die Sachen getrennt werden soweit es ohne Nachteil für die Verhandlung und Entscheidung geschehen kann.

Für die Verhandlung gegen einen Jugendlichen kann das Gericht die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen. Das Urteil wird öffentlich verkündet; doch kann, soweit für die Verhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, das Gericht durch besonderen Beschluß anordnen, daß die Begründung des Urteils in nicht öffentlicher Sitzung verkündet wird. Einer Verhandlung über den Ausschluß der Öffentlichkeit bedarf es nicht; der Beschluß, der die Öffentlichkeit ausschließt, wird öffentlich verkündet.

Auch soweit die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen wird, soll Jugendlichen, die bei der Sache nicht beteiligt sind, der Zutritt zur Verhandlung versagt werden.

Ist von einzelnen Erörterungen ein nachteiliger Einfluß auf den Angeklagten zu befürchten, so kann das Gericht, wenn der Verteidiger oder Beistand zustimmt, anordnen, daß der Angeklagte für die Dauer der Erörterungen das Sitzungszimmer verläßt.

§ 12. Ein Strafbefehl darf gegen einen Jugendlichen nur wegen Uebertretung erlassen werden.

§ 13. Hat der Beschuldigte das achtzehnte Lebensjahr vollendet, die Tat aber vorher begangen, so kann die Staatsanwaltschaft von Erhebung der

Klage absehen, wenn die Verschuldung und die Folgen der Tat geringfügig sind, oder wenn besondere Umstände anderer Art es rechtfertigen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann nach Erhebung einer öffentlichen Klage das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen.

§ 14. Im § 75 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird die Vorschrift unter Nr. 14a durch folgende Vorschrift ersetzt: „wegen der Verbrechen und Vergehen der Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht achtzehn Jahre alt waren“.

§ 15. Im § 140 Abs. 2 Nr. 1 Str. P. O. werden die Worte: „oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ gestrichen.

Der § 268 Str. P. O. wird aufgehoben.

*

Der vorstehende Gesetzesentwurf erfüllt in mancher Beziehung die an die Gegenwart zu stellenden Anforderungen nicht, wenn schon er gegenüber dem bisherigen Zustande einen Fortschritt darstellt. Ehe wir das darlegen, sei zum besseren Verständnis der ganzen Sachlage folgender Ueberblick über das in Betracht kommende Gebiet vorausgeschickt. Dabei müssen wir uns der ganzen Tendenz der Rechtsbeilage entsprechend in erster Linie an das rein Rechtliche und Tatsächliche halten und verweisen im übrigen auf den Artikel in einer der nächsten Nummern des „Correspondenzblattes“: „Jugendpflege durch die Gewerkschaften“.

Erst seit wenigen Jahren ist man in Deutschland dazu übergegangen, das Strafverfahren gegen Jugendliche in anderer Weise zu regeln, als es bisher der Fall gewesen. Anlaß dazu boten Erfahrungen, die namentlich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gemacht sind. Dort sind in den größeren Städten seit nunmehr schon über 20 Jahren besondere Gerichtshöfe geschaffen, die sich lediglich mit den Straftaten Jugendlicher befassen.

Der Zweck dieser Gerichte ist nicht der, unter allen Umständen den Vergeltungsgedanken zur Durchführung zu bringen, der die Strafgesetzgebung der Staaten noch wie vor alten Zeiten beherrscht. In der Erkenntnis, daß den Verstoßen Jugendlicher gegen das Gesetz in der Regel ein Mangel der Erziehung zugrunde liegt und deshalb solchen Verstoßen durch Nachholung der versäumten Erziehung besser und richtiger als durch gerichtliche Strafe begegnet werden müsse, ist den Richtern das Recht gegeben, ebensowohl Straf- wie auch Erziehungsmittel den Jugendlichen gegenüber in Anwendung zu bringen. Zur Durchführung der Erziehungsmaßnahmen bedienen sie sich der Mitwirkung der vorhandenen sozialen und charitativen Vereine. „Von dem Charakter, dem Takt, der Geschicklichkeit und Intelligenz des Richters und seiner Gehilfen, der Fürsorger, hängt der Erfolg des Jugendgerichts ab. Ohne tiefe Empfindung, persönlichen Einfluß, Geduld, Ermutigung und Versuche, das Gute im Kinde zu stärken, die bösen Triebe zu unterdrücken, ist ein voller Erfolg nicht zu erwarten. Das Gesetz ist von geringer Bedeutung gegenüber diesen notwendigen persönlichen Eigenschaften.“ („Deutsche Juristenzeitung“ 1905, S. 583.)

Diese amerikanischen Erfahrungen haben auch in Deutschland Nachahmung gefunden — wenn man bedenkt, daß die Nachahmung kultureller Taten in Deutschland immer eine recht erhebliche Zeit in Anspruch nimmt —, sogar verhältnismäßig schnell. Viel früher noch als in Deutschland haben England, Norwegen und in letzter Zeit Belgien, Frankreich und

wissen braucht, daß er syphilitisch war oder hereditär belastet ist. Es ist darum seinerzeit als ein ganz außerordentlicher Fortschritt begrüßt worden, als die sogenannte „Wassermannsche Reaktion“ als diagnostisches Mittel in der Medizin Eingang fand. Ein Tropfen Wermut ist aber von vornherein in diesen Freudenbecher insofern gefallen, als auch die begeistertsten Anhänger dieser Diagnose nur immer zugeben konnten, daß es ein Mittel zur Erkennung der Syphilis nur insofern sei, als der positive Ausfall der Reaktion für das Vorhandensein der Syphilis spräche, während andererseits von ihnen auch zugegeben werden mußte, daß der negative Ausfall kein Beweis gegen das Vorhandensein von Syphilis sein könne.

Das ist denn auch in der gerichtlichen Medizin nicht ohne Bedeutung geblieben, weil bei allen syphilisverdächtigen Fällen, auch dort, wo die Reaktion negativ ausfiel, der Verdacht auf Syphilis noch immer offen blieb und somit ein untrüglicher Beweis für das Nichtvorhandensein von Syphilis nicht erbracht werden konnte. Das war verhängnisvoll, weil bei der Syphilis der eingangs erwähnte Grundsatz, daß krankhafte Disposition den Anspruch auf Rente nicht ausschließt, nur sehr zögernd anerkannt worden ist und auch heute ein früher syphilitischer viel mehr vor der Gefahr steht, daß sein Anspruch abgewiesen wird, als z. B. ein Tuberkulöser, bei dem ein Betriebsereignis eine Verschlimmerung hervorgerufen hat. Es mag sein, daß dabei das Odium des Selbstverschuldens eine gewisse Rolle spielt, obgleich gerade bei der Syphilis das Selbstverschulden vielfach ganz ausschließt; einmal bei außerordentlich leichter Übertragbarkeit der Syphilis und der dadurch gegebenen vielen Ansteckungsmöglichkeiten wegen, zum anderen aber auch, weil die hereditäre Belastung von großer Bedeutung ist. Trotz alledem ist der negative Ausfall der „Wassermannschen Reaktion“ und der Hinweis darauf für den Verletzten immer von sehr zweifelhaftem Wert.

Nun ist aber die „Wassermannsche Reaktion“ schon vielfach von Ärzten überhaupt angegriffen worden, indem davor gewarnt wurde, den positiven Ausfall der Reaktion als ein absolut sicheres Kennzeichen vorhanden gemessener Syphilis anzusehen. Zu diesen warnenden Stimmen ist jetzt eine neue hinzugekommen. Professor Lewin, der all denen, die mit der Unfallversicherung zu tun haben, durch seine bei Vergiftungsfällen abgegebenen Obergutachten rühmlichst bekannt ist, hat eine Anzahl seiner Obergutachten in Buchform herausgegeben, und in diesem Buche nimmt er in dem einleitenden Kapitel auch Stellung zur „Wassermannschen Reaktion“. Er sagt auf Seite 26:

„Insbesondere muß dringend davor gewarnt werden, etwa die Serodiagnose der Syphilis, die sogenannte „Wassermannsche Reaktion“, als irgendwie sicher für Vorhandensein oder Fehlen von Syphilis anzusehen. Vitteres Unrecht könnte dadurch einem Unfallverletzten zugefügt werden. Nicht nur die Aufnahme körperfremden Eiweißes in Nahrungsmitteln, sondern auch Zerfallsprodukte des zirkulierenden oder Organeiwisses im Körper können die Reaktion irreführend ausfallen lassen. Dies gilt auch für viele Unfallvergiftungen mit Stoffen, die verändernd auf das Blut, besonders den Blutfarbstoff oder auf den Stoffwechsel allgemein oder an einzelnen Organen wirken. Und es gibt solcher im gewerblichen

Leben genug als Schädiger! Ist doch sogar der Nachweis erbracht worden, daß — was nach dem Gesagten nicht wundernehmen kann — die „Wassermannsche Reaktion“ bei nicht syphilitischen Bleivergiftungen positiv ausfällt.“

Wenn das von Professor Lewin hier Behauptete richtig ist, wenn also auch der positive Ausfall nichts mehr beweist, dann wird die „Wassermannsche Reaktion“ für die gerichtliche Medizin so gut wie völlig wertlos.

Es erscheint uns wichtig, die Äußerungen einer solchen Autorität hier wiederzugeben, weil die Vertreter der Unfallverletzten vielfach Gelegenheit haben werden, in den Fällen darauf hinzuweisen, wo durch den positiven Ausfall der „Wassermannschen Reaktion“ die Ansprüche von Unfallverletzten gefährdet erscheinen.

M.

Mißtrauensärzte.

Seit Anbeginn der Arbeiterversicherung sind Klagen laut geworden, daß die auf diesem Gebiete tätigen Ärzte vielfach nicht die Grenzen der ihnen gezogenen Mitwirkung zu ziehen wissen. Das gilt in nächster Linie für die Feststellung der bei einem Verletzten vorhandenen Erwerbsbeschränkung.

In der ersten Ausgabe seines Handbuchs der Unfallkrankungen läßt sich Professor Dr. Thiem zur Information seiner Kollegen an mehreren Stellen über die dem Arzte bei Bestimmung des Grades der Erwerbsverminderung gezogenen Grenzen aus. Er zitiert einige Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes, in denen es wie folgt heißt:

„Ärztliche Gutachten sind bezüglich der Höhe der zu bestimmenden Erwerbsverminderung nicht maßgebend, dies steht lediglich den in den Unfallversicherungsgesetzen bezeichneten Organen der Berufsgenossenschaften zu.“

„Das Reichsversicherungsamt hat den von Dr. D. geschätzten Grad der vorhandenen Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigt, weil die ärztlichen Gutachten im allgemeinen nur für die Feststellung des körperlichen Zustandes eines Verletzten maßgebend, dagegen hinsichtlich der Höhe der noch vorhandenen Erwerbsfähigkeit eines Verletzten nicht ausschlaggebend sind.“

Im Reichstag ist mehrfach zur Sprache gekommen, daß der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit durch die Ärzte in der Praxis der Unfallversicherung eine viel zu große Bedeutung beigemessen wird. Am 14. März 1901 hat der damalige Staatssekretär des Innern Graf Bosadowsky im Reichstag das zugegeben und die Mitwirkung der Ärzte in demselben Sinne umgrenzt, in dem es schon das R.V.A. in den zitierten Entscheidungen getan hatte. Auf seine Anregung hat das Reichsversicherungsamt unterm 31. Dezember 1901 in einem Rundschreiben an die Versicherungsträger nochmals besonders darauf hingewiesen,

„daß die Aufgabe der ärztlichen Begutachtung im allgemeinen in der Feststellung der physiologischen Folgen des Unfalls oder der eine Invalidität begründenden Gebrechen ihre Begrenzung finde, dagegen die sonstigen ärztlichen Äußerungen, insbesondere darüber, welchen Einfluß der Befund auf die Erwerbsfähigkeit des Rentenbewerbers ausübt, den in ihrer Entscheidung selbständigen Feststellungsinstanzen zwar wertvolle, und bei inneren Krankheiten sogar oft unentbehrliche, aber keineswegs bindende Unterlagen für die Urteilsfindung bieten.“

der Charakter und die bisherige Führung des Ju- bei guter Führung. Zu oft schon hat eine im jugendlichen zu berücksichtigen.“

In einer Besprechung des Entwurfs sagt Professor Lilienthal in Heidelberg in der deutschen Juristenzeitung, daß mit dieser Vorschrift der Staatsanwaltschaft ein Ermessen eingeräumt sei, das sie mißbrauchen und das zu mißbrauchen sie wenigstens leicht den Schein erwecken könne. Das trifft zu. Und man muß fragen, weshalb denn überhaupt der Staatsanwalt über die Erhebung der Anklage befürden muß. Da das Gericht über die Einstellung eines Verfahrens nach Erhebung einer Klage doch befinden kann, so erscheint es zweckmäßig, dem Gericht die Entscheidung über die Klageerhebung von vornherein zu übertragen. Gewiß wird das Gericht auch der Gefahr einseitiger, engherziger Beurteilung ausgesetzt sein, die unbewußte Einflüsse, Klaffenerscheinungen und gesellschaftliche Stellung mit sich bringen. Wahrscheinlich aus dieser Ansicht heraus hat Amtsgerichtsrat Köhne auf dem dritten Jugendgerichtstag in Frankfurt a. M. den Standpunkt vertreten, daß, wenn schon Befürchtungen hinsichtlich Unparteilichkeit laut werden sollten, sie sich im Interesse der Rechtspflege besser an die Verwaltung, als an die Rechtsprechung knüpfen. Köhne will, daß die Entscheidung über die Klageerhebung lieber der einzelnen Person des Staatsanwalts, als der einzelnen Person des Richters überlassen werde.

Selbst wenn man nur so begrenzt die Frage betrachtet, ist ihre Regelung im Entwurf nicht zweckmäßig. Die vorhin erwähnte Gefahr wird bei dem richterlichen Spezialisten in Jugendsachen viel weniger vorhanden sein, als beim Staatsanwalt, dessen ganze Berufshaltweise und Lebenserziehung ihn zu wenig geeignet erscheinen lassen, der Psyche der Jugend gerecht zu werden. Aber muß denn nach abgeschlossenen Ermittlungen die Entscheidung über die Klageerhebung in die Hand des Einzelrichters gelegt werden? Können sich nicht auch schon im Ermittlungsverfahren die Schöffen des Jugendgerichts, als welche ja nun auch Lehrer sollen genommen werden können, beteiligt werden? Das sieht der Entwurf nicht vor. Würde nicht eine solche Regelung alle Befürchtungen hinsichtlich der Objektivität von vornherein entkräften?

Ein Mangel des Entwurfs ist auch der, daß Frauen nicht als Schöffen berufen werden können. Wenn schon — und mit vollem Rechte — Lehrer als Richter über Verfehlungen jugendlicher berufen werden sollen, dann vor allen Dingen die berufenen Lehrer der Kinder, die Mütter, denen in erster Linie die Aufgabe obliegt, die Kinder zu lehren und zu erziehen. Es ist eine geradezu anmaßende Phrase, wenn demgegenüber eingewendet wird, daß sich in der Rechtsprechung ein Hoheitsrecht des Staates offenbare, das auszuüben Frauen nicht berufen seien. In der Beurteilung der Verfehlungen jugendlicher weiblicher Personen namentlich auf dem Gebiet der Vergehen gegen die Sittlichkeit ist die Frau geradezu die Berufene. Es ist so, wie auf dem letzten Jugendgerichtstag in Frankfurt ausgeführt wurde. In den vor ihr sitzenden männlichen Richtern sieht ein Mädchen nur zu leicht die Geschlechtsgegnossen des Mannes, der sie in den Staub getreten hat.

Notwendig ist auch im Gesetz die bedingte Verurteilung zu regeln, an Stelle der heutigen bedingten Begnadigung. Und notwendig ist auch die Möglichkeit der Löschung einer Strafe im Strafregister

bei guter Führung. Zu oft schon hat eine im jugendlichen Leichtfinn begangene, durch tadellose spätere Lebensführung geübte Tat auf die spätere Lebensgestaltung geradezu verhängnisvoll eingewirkt.

Dann aber auch noch etwas rein Neuzerliches: Der Gesetzesentwurf spricht regelmäßig von der Vormundschaftsbehörde. Diese Ausdrucksweise muß auffallen, da der Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesetzbuches ein ganz anderer ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt nur ein Vormundschaftsgericht, und bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches ist eingehend auch die Frage erwogen worden, welchem von den verschiedenen in Deutschland gebräuchlichen Ausdrücken für das, was hier in Frage kommt, der Vorzug zu geben sei. Im vierten Bande der amtlichen Ausgabe der Motive des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches — erschienen 1888 — ist unter III Seite 1011 flg. eingehend auseinandergesetzt, weshalb man sich entschlossen habe, den Ausdruck Vormundschaftsgericht zu wählen. Jetzt braucht der Gesetzesentwurf den Ausdruck Vormundschaftsbehörde. Das ist nicht nur ein Flüchtigkeitsfehler. Dieser Ausdruck ist mit Vorbedacht gebraucht, gewissermaßen aus partikularistischen Erwägungen heraus. Hamburg, die beiden Mecklenburg und Württemberg haben sich noch nicht entschließen können, ihre Vormundschaftsbehörden in Vormundschaftsgerichte umzuwandeln. Diesen vier Staaten zu Liebe soll ein sonst für richtig gehaltenes und in dem grundlegenden Gesetzeswerk, das unser ganzes bürgerliches Recht regelt, nach eingehender Begründung aufgenommener Ausdruck preisgegeben werden. Dazu liegt nicht nur nicht der allergeringste Anlaß vor, sondern ein solcher Versuch verdient entschiedene Zurückweisung. W.

Medizin und Arbeiterversicherung.

„Wassermannsche Reaktion“ und Betriebsunfall.

Zu den Grundsätzen, auf die seit jeher die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes aufgebaut gewesen ist, gehört der, daß der Unfall nicht die alleinige Ursache eines Leidens zu sein braucht, sondern daß es genügt, wenn er wesentlich mitwirkende Ursache beim Ausbruch oder der Fortentwicklung des Leidens gewesen ist. Dieser Grundsatz ist für die Verletzten günstig, die krankhaft veranlagt waren und bei denen ein Betriebsereignis, das einen sonst gefunden Arbeiter nicht aus dem Gleise geworfen hätte, nur der krankhaften Veranlagung wegen schädigend auf den Körper einwirken und so zur Erwerbsbeschränkung führen konnte.

Zu den Leiden, die vielfach krankhafte Dispositionen schaffen, gehört die Syphilis. Sie disponiert z. B. zu Schlaganfällen und Rückenmarksleiden; auch die progressive Paralyse wird von den meisten Sachverständigen ursächlich auf Syphilis zurückgeführt. Die Syphilis gehört aber auch zu den Leiden, die, ohne daß sie erlöschen sind, oft nicht mehr die geringsten Symptome machen, so daß der Arzt bei manchen Erkrankungen, die er auf die durch Syphilis geschaffene Disposition zurückführen möchte, vor einem Rätsel steht, wenn der Patient ihm verschweigt, daß er früher syphilitisch gewesen ist. Es braucht dabei wiederum gar nicht böser Wille des Kranken selbst vorzuliegen, weil dieser gar nicht zu

Man sollte schließlich meinen, daß diese ihrer Tätigkeit gezogenen Grenzen auch den Ärzten, wenn nicht von vornherein, so doch durch diese vielen Hinweise erkennbar geworden seien, und daß sie sich darauf beschränkten, den physiologischen oder psychischen Zustand des Rentenbewerbers festzustellen. Selbstverständlich mit strengster Objektivität. Diese Objektivität ist das Hauptfordernis für jedes ärztliche Gutachten. Gewiß meinen alle Ärzte, streng objektiv zu sein. Daß aber in so vielen Fällen die Versicherenden Ärzte der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt mit Mißtrauen entgegenstehen, daß sie recht erhebliche Zweifel in seine Objektivität setzen, ist eine offenkundige Tatsache. Sie findet ihre Erklärung in dem Verhalten so mancher Ärzte. Sehr oft befehligen sie sich eines Tones, der nur aus dem Umstand zu erklären ist, daß sie in den zu ihrer Untersuchung bestellten Verletzten einen ihnen Untergebenen sehen. Daß impulsive Naturen bei den Untersuchten sich derartige Behandlung entschieden verbitten, ist verständlich. Ein solcher Zusammenstoß jährt dann — menschlich begreiflich — leicht auf das vom Arzt zu erstattende Gutachten ab. Objektivität ist dann nicht viel in dem Gutachten zu finden. Das wird dem Arzt allerdings nicht klar. Er ist immer des Glaubens, streng objektiv zu sein. Nicht klar sind sich aber auch heute noch viele Ärzte über die in den eingangs gegebenen Darlegungen erörterten Grenzen ihrer Obliegenheiten. Sie betrachten jede Abweichung von der von ihnen regelmäßig gegebenen Schätzung der Erwerbsfähigkeit als eine Anzweiflung ihres ärztlichen Wissens. Wenn dann das Schiedsgericht nicht dem Arzt gefolgt ist und die Berufsgenossenschaft bei ihrem Vertrauensarzt noch einmal Rückfrage hält, folgt in recht vielen Fällen der dringende Rat an die Berufsgenossenschaft, das in der Schätzung vom Arzt abgewichene schiedsgerichtliche Urteil ja durch Rekurs anzufechten.

Sehr oft sind die Ärzte sich aber auch nicht klar über ihre Obliegenheiten selbst. In dem nachstehend wiedergegebenen ärztlichen Gutachten tritt das in besonders krasser Erscheinung. Man darf sich wirklich nicht wundern, wenn man Gutachten dieser Art liest, daß die Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften für die Verletzten geradezu Mißtrauensärzte sind. Wenn die Verletzten lesen, daß die Berufsgenossenschaft gewissermaßen abgefanzelt wird, weil sie nach Meinung des Arztes dem Verletzten zu viel Wohlwollen bewiesen hat, wird bei ihnen auch der geringste Rest von Zutrauen zu einem solchen Arzt zum Teufel gehen.

Es handelt sich im nachstehenden um das Gutachten eines Dr. H. in Braunschweig. Es lautet in seinem wesentlichsten Teil wie folgt:

Der Schmied R. Sch. aus H. ist von mir heute bezüglich etwa noch bestehender Folgen des Unfalls vom 14. Oktober 1892 untersucht.

Sch. erlitt damals eine Quetschung der rechten Hand, besonders des Mittelfingergrundgelenks. Der Befund 2½ Monate nach der Verletzung — 3. Januar 1893 — war: Daumen und Kleinfinger annähernd normal, die übrigen Finger waren nicht schlussfähig; Finger 2 Abstand 1½ Zentimeter, Finger 3 Abstand 6 Zentimeter, Finger 4 Abstand 2 Zentimeter. Die Berufsgenossenschaft setzte die Rente reichlich hoch auf 60 Proz. fest, das Schiedsgericht erkannte auf 70 Proz. bis 1. März, auf 60 Proz. für die Folge.

In der nächsten Zeit wurde Sch. mehrfach begutachtet, aber erst am 19. Juli 1895 war der Befund (eigentliche Befundaufnahme fehlt in dem Gutachten) so, daß der Gutachter eine leichte Besserung glaubte feststellen zu können. Die Rente wurde daraufhin auf 50 Proz. herabgesetzt. Da inzwischen im Herzogl. Krankenhause ein mediotomechanisches Institut eingerichtet war, wurde Sch. seitens der Berufsgenossenschaft im November 1895 dorthin überwiesen.

Bei der nach dreiwöchiger Behandlung, die natürlich so lange Zeit nach dem Unfall keinen Erfolg haben konnte und einen solchen auch nicht hatte, erfolgten Entlassung gab der am Institut angestellte und in diesen Sachen sehr erfahrene Arzt ein Gutachten dahin ab, daß eine Erwerbsfähigkeitsbeeinträchtigung von 15 Proz. bestehe. Diese Schätzung war dem in diesem Gutachten niedergelegten Befunde durchaus entsprechend, denn Finger 1, 2, 4, 5 waren annähernd normal und der Mittelfinger noch teilweise brauchbar. (30. November 1895.)

Schwer begreiflicher Weise setzte die Berufsgenossenschaft daraufhin die Rente nur auf 35 Proz. herab. Ein Jahr später, am 30. November 1896, gab der erstbegutachtende Arzt ein neues Gutachten ab (genauerer Befund fehlt wieder), wonach, abgesehen von geringfügigen Besserungen, noch der Befund vom 3. Januar 1893 bestehe (auf Grund dessen die Rente damals auf 70 Proz. festgesetzt wurde), er schätze die bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit auf 15 Proz. Darauf setzte die Berufsgenossenschaft die Rente auf 20 Proz. herab.

Sch. ging an das Schiedsgericht und erreichte, daß ihm eine Rente von 30 Proz. zuerkannt wurde. Das Schiedsgericht hatte nicht umhin können, in Rücksicht zu ziehen, daß annähernd noch der Befund vom 3. Januar 1893 bestehen solle. Wäre damals seitens der Berufsgenossenschaft ein besonderes Schiedsgerichtsgutachten angefordert, wäre die Entscheidung höchstwahrscheinlich anders ausgefallen. Letzmalig wurde Sch. am 28. November 1897 erfolglos begutachtet und dann die Akte begraben. Am 10. Februar 1911 wurde eine Nachuntersuchung angeordnet.

Ich muß den Verlauf und die ganze Behandlung dieser Rentenfrage als typisch bezeichnen dafür, wie eine Sache nicht behandelt werden soll; heutzutage wird so etwas wohl kaum noch vorkommen. Die erste hohe Rente war meines Erachtens nur 6 Monate berechtigt. 1895 hat sich er nur noch eine Beeinträchtigung von 15 Proz. nach den heutigen Begriffen bestanden, und etwa 1898 hätte die Rente ganz eingestellt werden können.

Es folgen dann noch längere Ausführungen über den Befund und stellt Dr. H. dann selbstverständlich fest, daß die Erwerbsfähigkeit des Verletzten nicht mehr meßbar beeinträchtigt sei. Um dann auch auf jeden Fall die Weitergewährung einer Rente unmöglich zu machen, sagt dieser Arzt am Schlusse seines Gutachtens, daß, falls der Verletzte in seinem gegenwärtigen Beruf etwa weniger verdienen solle als andere Arbeiter, dies nur daran liegen könne, daß er erst als älterer Mann die fragliche Arbeit erlernt habe.

Man muß sich nur wundern, daß die betreffende Berufsgenossenschaft sich diese Epistel nicht verbeten und dem Arzte klargemacht hat, daß er nur berufen sei, den objektiven Befund festzustellen. Aber auch die Versicherungsträger haben oft eine ziemlich robuste Natur. In ihrem Streben, die Renten zu kürzen, ist ihnen schließlich jedes Gutachten recht.